

Zeitfaden,

für die Geschäftsverhandlungen der Ehstländi-
schen Ritterschaft, nach den bisherigen Land-
tags-Beliebungen zusammengestellt.

~~19654~~

Ac. 56, 252

1972

1000

Biblioth.
Academ.
Dorpat.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder der vier Corporationen des Stammadels der Ostsee-Gouvernements stehen folgende Rechte zu:

- 1) das Recht, sich zur Berathung in ihren gemeinsamen Angelegenheiten zu versammeln.
- 2) das Recht, ihr eigenes Verzeichniß der ritterschaftlichen Geschlechter oder ihre Matrikel (Ritterbank) zu haben, neue Mitglieder in diese Matrikel aufzunehmen und diejenigen davon auszuschließen, welche sich des Rechts zur Adelscorporation zu gehören unwürdig gemacht haben.
- 3) das Recht der Wahl zu sämmtlichen Aemtern, deren Besetzung dem Adel gebührt.
- 4) das Recht, ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung nicht nur zum Besten der Ritterschaftskasse, sondern auch zum Behuf der Erfüllung gemeinsamer Leistungen, sowie zu Lieferungen und zu andern gemeinnützigen Zwecken, Bewilligungen zu machen.
- 5) das Recht, die auf die Güter des Adels an Gelde und in Natur fallenden Landesprästande, nach dem vom Adel selbst zu bestimmenden Normen, zu vertheilen.
- 6) das Recht, auf den Grund des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28. December

- 1832 und auf die darin angeordnete Weise, an der Verwaltung der Angelegenheiten dieser Kirche Theil zu nehmen.
- 7) das Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milder Stiftungen, den in den Verordnungen, Statuten und Reglements über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen gemäß Theil zu nehmen.
 - 8) das Recht, die Ordnung festzustellen und zu ändern, welche bei der Verwaltung der Ritterschafts-Güter zu beobachten ist, und die Rechnungen und andere auf diese Verwaltung Bezug habende Documente zu revidiren.
 - 9) das Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Land-Volks-Schulen Theil zu nehmen.
 - 10) das Recht, die Geschäftsordnung festzustellen und zu ändern, welche in den Versammlungen der Ritterschaften und bei Verwaltung der von den ritterschaftlichen Corporationen abhängigen Anstalten zu beobachten ist.

§ 2.

Die Ritterschaften der Ostsee-Gouvernements können sich ihrer Bedürfnisse und Interessen wegen durch ihre Marschälle mittelst Vorstellungen an die Civil-Gouverneure, den General-Gouverneur und das Ministerium des Innern wenden; dürfen aber auch in wichtigen Fällen bei Kaiserlicher Majestät suppliciren.

Anmerk. In allen ihren Vorstellungen und Schriften unterzeichnen sich die Adelsmarschälle nach der Benennung ihrer Aemter, ohne sich der in früheren Zeiten ihren Gouvernements beigelegten Bezeichnung zu bedienen.

§ 3.

Die Ritterschaften der Ostsee-Gouvernements adressiren ihre Bittschriften zu Eigene[n] Händen Kaiserlicher Majestät. Sollte es aber zur Erläuterung einer Bitte oder Beschwerde für nöthig erachtet werden, Deputirte einzuberufen, so ordnet die Ritter-

schaft solche ab, jedoch nicht mehr als drei. Diese Deputirten sind mit der gehörigen Vollmacht zu versehen, worin sämtliche Gegenstände, deren Betreibung ihnen übertragen ist, genau bezeichnet werden müssen. Ueber die zu Deputirten ernannten Personen haben der General-Gouverneur und der Civil-Gouverneur dem Minister des Innern zu berichten.

§ 4.

Die Ritterschaften der Ostsee-Gouvernements sind bei Verträgen über bedungene Leistungen zum Behufe der Landespräsidenten in ihrem Gouvernement oder Kreise, bei Gleichheit der Preise vorzugsweise vor andern Mitbewerbern als Contrahenten zuzulassen.

§ 5.

Die Adels-Corporation, welche Leistungs- oder Lieferungs-Verträge zum Besten der Truppen in ihrem Gouvernement oder Kreise schließt, wird von der durch gesetzliche Pfänder zu bewerkstellenden Sicherstellung dieser Verträge befreit.

§ 6.

Die Ehstländische Ritterschaft ist befugt, die Poststationen ihres Gouvernements unter ihrer eigenen Verwaltung zu unterhalten, jedoch unter der Oberaufsicht des Postressorts, auch kann sie nöthigen Falls mit obrigkeitlicher Genehmigung neue errichten. Es hat daher auch jeder Ehstländische immatriculirte Edelmann das Recht in Ehstland Postpferde gegen bloße Bezahlung der Progonelder zu erhalten, ohne zur Vorzeigung eines Postpasses (Podoroschnaja) verpflichtet zu sein.

§ 7.

Jede ritterschaftliche Corporation hat ihre blos unter der Aufsicht und Controlle der Ritterschaft stehende Cassé.

§ 8.

Das persönliche Verbrechen eines Edelmanns fällt auf keinen Fall dem ganzen Adel zur Last.

§ 9.

Eine Adels-Versammlung kann in keiner Sache vor Gericht gezogen werden.

§ 10.

Eine Adels-Versammlung ist in keinem Falle der Verhaftung unterworfen.

§ 11.

In den Ostsee-Gouvernements wohnen die Gouvernements-Procureure den Versammlungen der Ritterschaft nicht bei.

Von der Aufnahme in die Matrikel und die Ausschließung aus derselben.

§ 12.

Erhält jemand durch Allerhöchst Kaiserliche Gnade ein Rittergut in Ehstland, so tritt er dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute Ehstlands und sein Geschlecht wird unverzüglich in die Ehstländische Matrikel eingetragen.

§ 13.

Außer diesen eben bemerkten Fall gebührt das Recht über die Aufnahme in die Ehstländische Matrikel ausschließlich nur der Ehstländischen Ritterschaft.

§ 14.

Zwischen den Ritterschaften von Ehstland, Livland und

Desel besteht ein Cartel, zufolge dessen sämtliche Mitglieder von Familien, welche vor 1784 in die örtliche Matrikel aufgenommen waren, keiner weiteren Reception bedürfen, sondern sind dieselben auf erfolgtes Ansuchen, nach geschehenem Vortrage darüber auf dem Landtage, als recipirt zu notiren. Die Aufnahme solcher Mitglieder der betreffenden Adels-Corporationen in eine der anderen, deren Familien in denselben erst nach 1784 immatriculirt worden, unterliegt aber den allgemeinen für Reception neuer Mitglieder festgesetzten Bedingungen.

§ 15.

Die Aufnahme in die Ehrländische Matrikel geschieht entweder auf Ansuchen der Person, die in diese aufgenommen zu werden wünscht, oder auf den Wunsch und Vorschlag der Corporation selbst.

§ 16.

In ersterem Fall reicht derjenige, welcher aufgenommen zu werden wünscht, beim Ritterschafthauptmann sein Gesuch deshalb ein, und stellt darüber, daß er zum Russischen Geschlechtsadel gehört, die durch die allgemeinen Reichsgesetze vorgeschriebenen Beweise vor.

§ 17.

Ein solches Zeugniß brauchen jedoch diejenigen Personen nicht beizubringen, die selbst oder deren Vorfahren schon zur Zeit der Statthalterschafts-Verfassung in die hiesigen adelichen Geschlechtsbücher eingetragen waren, oder die sich als Glieder der Livländischen, Deselschen oder Curisch-Biltenschen Ritterschaf ausgemwiesen haben, weil dadurch ihr erblicher Russischer Reichs-Adel außer Zweifel gesetzt ist.

§ 18.

Die bezüglichen Beweise sind vor der Vorlage des Gesuchs an den Landtag von den Kreis-Deputirten zu beprufen, und deren Gutachten, ob der Ansuchende die gesetzliche Qualification zur Aufnahme besitze oder nicht, vor der Beschlußnahme vorzulegen. Anmerk. In früherer Zeit war dem gesammten Ausschuß die erwähnte Beprüfung und Begutachtung überwiesen.

§ 19.

Die Aufnahme von Ausländern in die Corporationen des Stammadels der Ostsee-Gouvernements wird nur mit Allerhöchster Genehmigung zugelassen, um welche daher in jedem einzelnen Falle durch den General-Gouverneur und das Ministerium des Innern vorläufig nachgesucht werden muß.

§ 20.

Der Beschluß wegen Aufnahme in die Ehstländische Matrifel wird durch gewöhnliche offene Abstimmung gefaßt. Ueber Receptionen soll aber nur bei zahlreich besetztem Saale abgestimmt werden.

§ 21.

Der Beschluß wegen Aufnahme in die Corporation kann bloß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Zur Bildung derselben sind nicht weniger als $\frac{3}{4}$ aller in der Versammlung anwesender Mitglieder der Corporation erforderlich.

§ 22.

Da alle Beschlüsse der Ehstländischen Ritterschaft nur durch Beschlüsse der Kreise gefaßt werden, so bezieht sich die Angabe der verlangten $\frac{3}{4}$ Majorität aber auch nur auf die Stimmen in jedem Kreise. Wenn sich die erforderliche Majorität in zwei

Kreisen ergibt, in andern zwei aber nicht, so hat das Landraths-Collegium die Entscheidung.

§ 23.

Wünscht die Ehstländische Ritterschaft, wegen besonderer Anerkennung der Verdienste und Würden irgend einer Person, dieselbe ihrer Corporation beizuzählen, so wird der Beschluß wegen Aufnahme dieser Person nach dem einhelligen Wunsche der ganzen Versammlung (durch Acclamation), ohne vorgängige Prüfung der Beweise ihres Standes zugelassen, doch nur in den Fällen, wenn der aufzunehmende, seinem Range oder seiner Stellung nach, zweifellos zum Russischen Geschlechtsadel gehört.

Anmerk. Sollte ein Zweifel über die Einhelligkeit einer solchen Acclamation entstehen, und auf Abstimmung angetragen werden, so soll doch die Acclamation als solche gelten, wenn $\frac{9}{10}$ der Versammlung zugestimmt hat. —

§ 24.

Wer auf eigenes Ansuchen in die Ehstländische Matrikel aufgenommen worden ist, erlegt in die Ritter-Casse 200 R. S.=M. und wird der Betrag zur Bildung eines Pensionsfonds für unbemittelte Mitglieder der Ritterschaft verwandt. Uebrigens kann die Ritterschaft ihrem Ermessen nach den Aufgenommenen auch von der Entrichtung dieser Summe befreien. Wird über einen Vater nebst seinen Kindern oder über mehrere Kinder eines Hauses, Brüder zusammen ballotirt, so werden in diesem Fall die Receptionsgebühren einfach, sonst aber für jedes einzelne recipirte Individuum separat entrichtet.

§ 25.

Die in eine der Corporationen des Stammadels der Ostsee-Gouvernements aufgenommenen Personen genießen, nach Ein-

tragung ihres Geschlechts in die Matrikel dieser Corporation, ohne Ausnahme alle den Mitgliedern dieser Adelscorporation zustehenden Rechte.

§ 26.

Die Rechte des Stammadels der Ostsee-Gouvernements werden mitgetheilt: 1, durch die Geburt und 2, durch die Ehe.

1) durch die Geburt.

§ 27.

Wer zu einer der Corporationen des Stammadels der Ostsee-Gouvernements gehört, theilt die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit.

2) durch die Ehe.

§ 28.

Wer zu einer der Corporationen des Stammadels der Ostsee-Gouvernements gehört, theilt seine Standesrechte seiner Ehegattin mit, zu welchem Stande dieselbe auch, in Folge ihrer Abstammung oder einer vorhergegangenen Ehe, gehört haben mag.

§ 29.

Heirathet die Tochter einer zum Stammadel der Ostsee-Gouvernements gehörigen Person einen nicht immatriculirten Edelmann, oder irgend einen Andern, dem gar keine adeligen Rechte zustehen, so behält sie zwar ihre Standesrechte, theilt selbige aber weder ihrem Manne noch ihren Kindern mit. Der Wittve einer zum Stammadel der Ostsee-Gouvernements gehörigen Person verbleiben, von welcher Herkunft sie auch sei, die durch ihre Ehe erworbenen Standesrechte, selbst wenn sie in

der Folge einen in die örtlichen Matrikeln nicht aufgenommenen Adeligen, oder auch einen Nichtadeligen heirathet, ohne jedoch diesem andern Manne und dessen Kindern jene Rechte mitzutheilen.

§ 30.

Die Führung der Matrikelregister sowie die Ausführung resp. Bervollständigung der anderen mit diesem Gegenstand zusammenhängenden Arbeiten, wird von einer permanenten Matrikel-Commission besorgt; über deren Zusammensetzung und Functionen s. w. u.

§ 31.

Die Ritterschaft hat das Recht aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbar ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Corporation zu gehören.

§ 32.

Zu einer solchen Ausschließung hat nur der Landtag das Recht.

§ 33.

Der Beschluß wegen Ausschließung eines Edelmanns wird stets entweder einhellig oder durch die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gefaßt, und unterliegt keiner Prüfung der Justizbehörden. Eine Klage über denselben kann bloß beim Dirigirenden Senate und nur in dem Falle angebracht werden, wenn bei der Stimmensammlung oder bei der Unterschrift des Beschlusses die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet worden ist.

§ 34.

Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft zu

sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen. Nach der Ausschließung geborene Kinder haben indeß keinen Anspruch auf das Indigenat.

§ 35.

Durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht, sowohl an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft Theil zu nehmen, als auch ein von deren Wahl abhängendes Amt zu erhalten. Wenn er zur Zeit seiner Ausschließung ein ritterschaftliches Amt verwaltete, so muß er sofort aus demselben austreten.

§ 36.

Zur bessern Wahrung der Gerechtigkeit und Rechte des Angeklagten, setzt die Ritterschaft anfänglich nur die Entfernung desselben von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlungen fest, indem sie ihm überläßt, durch den Ritterschaftshauptmann zu seiner Rechtfertigung Erklärungen beizubringen, und schreitet nicht eher als auf der darauf folgenden ordentlichen allgemeinen Versammlung zur Untersuchung, ob er aus der Matrikel auszuschließen, oder, auf den Grund seiner Erklärungen, oder auch anderer Nachrichten, aufs neue zur Theilnahme an den Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlungen zuzulassen sei. Dieser letztere Beschluß wird für definitiv erachtet.

§ 37.

Der Ritterschaft steht es zu in besonderen Fällen, wo eine völlige Ausschließung aus der Corporation als zu hart erscheint, das Verhalten des Betheiligten aber eine strengere Rüge verdient, denselben zeitweilig von der Theilnahme an den Verhandlungen der Ritterschaft auszuschließen.

§ 38.

Die durch ein allgemeines Gnaden-Manifest ausgesprochene Verzeihung hebt die der Adels-Corporation zustehende Befugniß nicht auf, einen Edelmann, der mit gerichtlicher Rüge belegt worden ist, oder dessen offenkundiges und ehrloses Vergehen notorisch ist, aus der Versammlung auszuschließen.

Von den Versammlungen der Ehstländischen Ritterschaft.

§ 39.

Die Ehstländische Ritterschaft bildet folgende Versammlungen: die Landtage, die Versammlungen des ritterschaftlichen Ausschusses und die Kreistage.

A. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

§ 40.

Die Landtage der Ritterschaft des Ehstländischen Gouvernements sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§ 41.

Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre zusammen berufen.

§ 42.

Außerordentliche Landtage werden nach dem Ermessen des Landrath-Collegiums, des Ritterschaftshauptmanns und der Kreis-Deputirten nur auf den Fall zusammenberufen, wenn besondere Umstände solche erheischen.

§ 43.

Jedenfalls werden außerordentliche Landtage zusammenberufen, entweder 1, auf Verlangen der Obrigkeit, zur Berathung über Angelegenheiten, welche das ganze Gouvernement betreffen, oder 2, sobald in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Landtage zum andern zwei Stellen im Oberlandgericht erledigt worden.

§ 44.

Weder ein ordentlicher, noch ein außerordentlicher Landtag kann anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit oder des General-Gouverneurs.

§ 45.

Ist eine Versammlung des Landtags nöthig, so verordnet der Ritterschaftshauptmann mit dem Landraths-Collegio und den Kreis-Deputirten den Termin zur Eröffnung desselben und bittet in einem Memorial, welches er der Gouvernements-Obrigkeit vorstellt, um Anberaumung dieses Termins in den wegen Ausschreibung des Landtags zu erlassenden Patenten.

§ 46.

Auf den Grund dieser Bitte des Ritterschaftshauptmanns erläßt die Gouvernements-Obrigkeit die Patente, durch welche die Ritterschaft zum Landtage einberufen wird.

§ 47.

Die Ehstländische Ritterschaft versammelt sich sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Landtagen in der Stadt Reval.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags.

§ 48.

Jedem örtlich immatriculirten Edelmann, der im Gouvernement mit einem Landgute ansässig ist, welches durch Erbschaft

oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrende-Contracte in seinen Besitz gekommen, liegt die Verpflichtung ob, auf den Landtagen in der zur Eröffnung derselben anberaumten Frist zu erscheinen.

§ 49.

Ein Erb- oder Pfand-Besitzer verliert durch Verarrendirung seines Gutes sein Stimmrecht nicht, ist er daher Besitzer nur eines Gutes, so erhält der Arrendegeber dasselbe nur, wenn es ihm ausdrücklich übertragen worden. Ist der Arrendegeber aber Besitzer mehrerer Güter, so daß er sein Stimmrecht um eines andern Gutes willen behält, so erhält der Arrendator ohne Weiteres Stimmrecht, auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Besitzers.

§ 50.

Zur Legitimation der laut § 210 Band II des Provinzial-Rechts den Arrendatoren zustehenden Stimmberechtigung genügt zwischen Eltern und Kindern ein Contract auf simplem Papier, wenn hiemit zugleich der factische Besitz des Arrendeguts verbunden ist.

§ 51.

Ist ein örtlich immatriculirter Edelmann im Gouvernement mit keinem Landgute ansäßig, welches durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrende-Contracte in seinen Besitz gekommen ist, so kann er zwar auf dem Landtage zugegen sein, an den Verhandlungen desselben nimmt er aber keinen Theil, auch gebührt ihm keine Stimme.

§ 52.

Wird ein Edelmann, der Kraft des vorhergehenden § 51 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem andern Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen

Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Ritterschaftshauptmann für gültig erklärt wird), als stimmberechtigt an den Landtagsverhandlungen Theil; doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind.

§ 53.

Mündige Erben ungetheilter Gütermassen erhalten, sofern sie bereits in den factischen Besitz der ihnen aus dieser Masse einst zufallenden Güter getreten sind, jeder für sich ein Stimmrecht.

Hat die factische Besitztheilung aber noch nicht stattgefunden, oder besteht der Nachlaß nur aus einem Gute, so vertritt nur einer der mündigen Erben das Stimmrecht, lebt aber die unabgetheilte Wittve des Erblassers noch, so hat sie das Recht entweder einem ihrer Söhne das Stimmrecht zu übertragen, oder einen andern Edelmann zu bevollmächtigen.

Alle für Erbmassen stimmenden haben gleiches Stimmrecht mit denen, welche kraft eigenen Besitzes stimmen.

§ 54.

Ein Vater kann nur in dem Fall sein Stimmrecht seinem Sohne übertragen, wenn er dasselbe selbst nicht ausüben will, oder den künftigen Besitz eines Gutes seinem Sohne, oder falls er mehrere Söhne hat, seinen Söhnen durch eine rechtsgültige Acte zugesichert hat, und dieser oder diese zugleich dieses Gut oder diese Güter bereits factisch besitzen.

§ 55.

Da die Landtagsverhandlungen nicht in der Plenarversammlung der ganzen Ritterschaft, sondern abgesondert nach Kreisen stattfinden, so ist jeder Edelmann auf dem Landtage nur in dem Kreise stimmberechtigt, wo derselbe mit einem Land-

gute anfäßig ist. Wer Landgüter in mehreren Kreisen besitzt, muß bei Eröffnung des Landtags anzeigen, zu welchen von ihnen er gezählt zu werden wünscht.

§ 56.

Es werden daher vor Eröffnung des Landtags von den Kreis-Deputirten für jeden Kreis namentliche Verzeichnisse aller Personen angefertigt, welche bei den Verhandlungen stimmbe-
rechtigt sind und zu ritterschaftlichen Aemtern gewählt werden können. In dieser Liste bemerken sie, in welchem Militair- oder Civil-Dienst jeder gestanden hat. Die Edelleute eines jeden Kreises werden nach ihrer Rangordnung in die Listen eingetragen, diejenigen aber, welche von gleichem Range sind, nach alphabetischer Ordnung.

§ 57.

Diese Listen müssen am Tage der Landtagseröffnung auf den Kreistischen befindlich sein, damit sie geprüft und gehörig berichtigt werden können.

§ 58.

Sämmtliche in diesen Kreislisten aufgenommenen Personen, mit Ausnahme der in Vollmacht Anderer stimmenden, haben das Recht auf den Landtagen sowohl bei den in pleno als auch in den Kreisen vorzunehmenden Wahlen ihre Stimmen abzugeben, wobei jedoch die Herren Landräthe, die gleichfalls in den Listen ihrer resp. Kreise verzeichnet sind, nur die dem Landraths-Collegio zustehende Wahlberechtigung ausüben.

Anmerk. Bei der Stimmvertretung durch Vollmacht ist der Name des Bevollmächtigten neben den des Vollmachtgebers zu setzen.

§ 59.

Ist ein Rittergut gerichtlich auf den Namen einer Frau verzeichnet, so ist der Ehemann derselben, falls er zum immatriculirten Adel gehört, in die bezügliche Kreisliste aufzunehmen, wenn er auch selbst kein solches Gut besitzt.

§ 60.

Eine Frau, welche auf ihren eigenen Namen ein Rittergut besitzt, und nicht durch Heirath mit einem immatriculirten Edelmann ohnehin vertreten ist, oder, welche als unabgetheilte Wittwe im Besiz eines Rittergutes ist, ist berechtigt, einen immatriculirten Edelmann zu bevollmächtigen, auf dem Landtage mit denjenigen Rechten zu stimmen, welche die Vollmacht gewährt.

§ 61.

Stammt eine Erbmasse, in einem oder mehreren Gütern bestehend, von einer Frau her, so ist der überlebende Ehemann derselben in die Kreisliste einzutragen, falls er zum immatriculirten Adel gehört und geht dieses Recht durch seine Abwesenheit oder Theilungs-Verpflichtung auf einen der Söhne der Erblasserin über.

§ 62.

Wer verpflichtet ist, auf dem Landtage zu erscheinen, wird für jeden Tag der Verspätung oder Abwesenheit, wenn ihm keine besondere, für gesetzlich zu erachtende Gründe zur Seite stehen, mit 3 Abl. S.=M. gestraft.

Erscheint er aber gar nicht auf dem Landtage und schüzt auch zu seiner Entschuldigung keine erheblichen Gründe vor, so sind von ihm ein für allemal 40 Abl. S.=M. beizutreiben.

§ 63.

Es sollen beim Beginn jedes Landtags die erschienenen Glieder verzeichnet und später beim Abstimmen, bei Wahlen oder andern Materien nach diesem Verzeichniß zum Abgeben ihrer Stimmen aufgerufen werden.

§ 64.

Wer zu der bestimmten Stunde auf dem Ritterhause nicht erscheint, oder vor beendigten Berathungen die Versammlung verläßt, wird mit einer Pöcn von 1 Rbl. S.=R. zum Besten der Ritterschaft-Casse belegt.

§ 65.

Die Ursachen seiner Abwesenheit hat jeder Edelmann dem Ritterschaftshauptmann anzuzeigen, welcher die Prüfung derselben den Edelleuten des Kreises anheim stellt, zu welchem der Abwesende gehört.

§ 66.

Wer irgend einer Ursache wegen genöthigt ist, den Landtag gänzlich zu verlassen, ist verpflichtet, durch den Ritterschaftshauptmann bei den Edelleuten des Kreises, zu dem er gehört, um die Erlaubniß dazu nachzusuchen.

III. Von der Eröffnung und Dauer des Landtages.

§ 67.

Am Tage vor der Eröffnung eines ordentlichen Landtags ruft ein Beamter der Ritterschaft-Canzellei, der Bestimmung des ritterschaftl. Ausschusses gemäß, sowohl auf den Dom in Reval als auch in der Stadt den Landtag aus.

§ 68.

Sobald sich die Ritterschaft am andern Tage im Rittersaale eingefunden hat, begiebt sich der Ritterschaftshauptmann, von zwei Landrätthen und einigen Deputirten aus jedem Kreise begleitet, zu dem Civil-Gouverneur und ladet ihn auf das Ritterhaus ein.

§ 69.

Zur Verrichtung des bei dieser Gelegenheit stattfindenden feierlichen Gottesdienstes wird die Domkirche bestimmt.

§ 70.

Nach Beendigung des Gottesdienstes kehrt die Versammlung in der festgesetzten Ordnung in das Ritterhaus zurück. Der Ritterschaftshauptmann nebst den Landrätthen und der Ritterschaft begleitet den Civil-Gouverneur in den Saal des Landraths-Collegiums und führt sodann die Ritterschaft in den Rittersaal.

§ 71.

Hat hierauf jeder der Anwesenden seinen gebührenden Platz eingenommen, so ermahnt der Ritterschaftshauptmann durch eine feierliche Anrede die versammelte Ritterschaft zur nöthigen Einigkeit, Ordnung und Wohlbedächtigkeit bei Berathung der vorliegenden Angelegenheiten, und erinnert zugleich an die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahl des Ritterschaftshauptmanns, falls diese Wahl nach Ablauf der dazu anberaumten gesetzlichen Frist zu bewerkstelligen ist.

§ 72.

Wenn die Ritterschaft nicht den Wunsch ausspricht, ihren zeitherigen Ritterschaftshauptmann die Verwaltung seines Amtes

für das nächste Triennium von neuem zu übertragen, oder er selbst sich weigert, dasselbe anzunehmen, so begiebt er sich, nachdem er eine auf den vorliegenden Fall passende Rede an die Ritterschaft gehalten hat, in Begleitung einiger Deputirten nach dem Landraths-Collegium, um denselben seine Entlassung anzuzeigen und dem Civil-Gouverneur oder bei dessen Abwesenheit dem ältesten Landrath den Stab einzuhändigen.

§ 73.

Spricht sich aber in einem Kreise der Wunsch aus, es möge behufs der Wiederwahl des frühern Ritterschaftshauptmanns ein Landrath zur Leitung der bezüglichen Verhandlungen erbeten werden und wird dieser Wunsch vom Kreise adoptirt, so begiebt sich der Ritterschaftshauptmann, falls er geneigt ist, hierauf einzugehen, in das Landraths-Collegium und ersucht dasselbe, eines seiner Mitglieder zum erwähnten Zwecke zu delegiren, worauf sofort der Wahlaet mittelst Abstimmung in den einzelnen Kreisen vorgenommen wird, vorbehältlich des voti decisivi des Landrath-Collegiums.

Ist der bisherige Ritterschaftshauptmann wieder erwählt und von diesem Resultat unterrichtet, so begiebt er sich in den Saal und erbittet sich die Begleitung einiger Deputirten, mit welchen er sich ins Landraths-Collegium versüßt, um dasselbe von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

§ 74.

Die außerordentlichen Landtage werden ohne alle Feierlichkeit eröffnet, und beginnen unmittelbar mit dem Vortrage der Sachen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben.

§ 75.

Der Landtag dauert in der Regel nicht länger als drei oder vier Wochen; ereignen sich aber außerordentliche Umstände,

so kann derselbe, nach dem Ermessen der Versammlung und mit Einstimmung der Gouvernements-Obriegkeit, auch prorogirt werden.

IV. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen.

§ 76.

Alles, was die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft, oder das Wohl des ganzen Landes betrifft, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein.

§ 77.

Insbefondere sind Gegenstände der Landtagsverhandlungen: 1. die Wahl des Ritterschaftshauptmanns, 2. die Postulate und Propositionen der Gouvernements-Obriegkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten; 3. die Deliberationspunkte, welche das Landraths-Collegium oder der Ritterschaftshauptmann entworfen, um selbige der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft vorzulegen; 4. die an den Landtag gerichteten Privatgesuche und Memoriale; 5. die Besetzung der Aemter, welche von der Wahl der Ritterschaft abhängen und erforderlichen Falls auch die Erwählung von Mitgliedern zu temporairren Commissionen der Ritterschaft; 6. die Revision der seit dem letzten Landtage geführten Rechnungen der Ritterschaft-Casse.

§ 78.

Es ist für die Folge zwar gestattet, Lieferungsangelegenheiten auf dem Landtage zu betreiben, jedoch ist die Betheiligung an allen Lieferungen ohne Ausnahme freigestellt und keiner kann durch eine von der Majorität des Landtags ausgesprochene Ansicht gezwungen werden gegen die seinige daran Theil zu nehmen.

§ 79.

Die endliche Beschlußnahme in Lieferungs-Angelegenheiten ist einzig und allein denen anheimgestellt, die sich durch Subscription daran betheiliget haben.

§ 80.

Die Postulate und Propositionen der Gouvernements- und höheren Obrigkeit werden, wenn es möglich sein sollte, dem Ritterschafthauptmann vor Eröffnung des Landtags zugefertigt.

§ 81.

Alle schriftlichen und mündlichen Anträge, Gesuche und Memoriale, welche Jemand zur Berathung auf dem Landtage einreicht, sind vorläufig vom Ritterschafthauptmann zu beprufen. Er hat zu bestimmen, welche davon dem Landtage vorzulegen sind.

V. Von den Landtags-Verhandlungen.

1) Von der Berathungs-Ordnung.

§ 82.

Die Landtags-Verhandlungen beginnen mit der Berichterstattung des Ritterschafthauptmanns über den Zustand der allgemeinen Landesangelegenheiten seit dem letzten Landtage und mit der Vorlegung der von den Ritterschaf-Casse-Revidenten ausgestellten Bescheinigung über das von ihnen bei der Revision der Cassebücher und sonstigen Documente und der baaren Capitalien gefundene Resultat.

§ 83.

Sodann wird, wosfern es erforderlich ist, zur Wahl des Ritterschafthauptmannes geschritten, der sofort, nachdem er

im Oberlandgerichte den Eid abgelegt, sein Amt anzutreten hat.

§ 84.

Hierauf nehmen die Wahlen zur Besetzung der erledigten Landrathsstellen ihren Anfang.

Hiernach wird über die Postulate und Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit verhandelt.

§ 85.

Sind diese Angelegenheiten beendigt, so hängt die Bestimmung der Reihenfolge der übrigen Berathungen von dem Ritterschaftshauptmann ab, falls nicht der Landtag selbst eine andere Anordnung trifft.

2) Von dem Vortrage der Sachen, der Berathung und Beschlußfassung.

§ 86.

Alle Sachen, welche auf dem Landtage zu verhandeln sind, müssen den Tag vor der Berathung darüber in der Versammlung verlesen und durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 87.

Nach begonnenem Landtage beginnt jede nächstfolgende Sitzung mit Verlesung des Protocolls der vorigen, und steht es bei dieser Gelegenheit jedem Mitgliede der Versammlung frei, Redactions-Berichtigungen zu demselben zu beantragen. Später jedoch hat das Protocoll officielle Gültigkeit und dient als unumstößliche Grundlage bei Beurtheilung der in demselben enthaltenen Vorkommnisse und Beschlüsse.

§ 88.

Jede Sache, sie mag sich auf einen Gegenstand beziehen, auf welchen sie wolle, wird der versammelten Ritterschaft vom Ritterschaftshauptmann, oder, in Folge seines Auftrages, vom Ritterschaftssecretairen vorgetragen.

§ 89.

Der Ritterschaftshauptmann trägt die Sache stehend vor, mit dem Stabe in der Hand. Giebt er mit dem Stabe ein Zeichen, so hat jeder Anwesende auf die der Versammlung vorzutragende Sache seine Aufmerksamkeit zu richten und sich vollkommen ruhig zu verhalten; auch darf Niemand das Vorlesen und die Discussionen durch nicht zur Sache gehörige Gespräche unterbrechen.

§ 90.

Sofort nach Verlesung des Gegenstandes wird das etwa-nige Gutachten der Kreis-Deputirten, welches in der Regel über sämmtliche an den Landtag gelangenden Vorlagen, mögen sie von der Obrigkeit, dem Ritterschaftshauptmann oder einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft herrühren, vorgetragen.

§ 91.

Sind über einen Gegenstand mehrere Anträge eingereicht, so werden dieselben sämmtlich vorgetragen und gemeinschaftlich über sie die Verhandlung eröffnet. Ebenso sind, wenn bei den Kreis-Deputirten sowie in Commissionen verschiedene Ansichten sich geltend gemacht haben, sämmtliche zu Protocoll gegebenen Meinungen zum Vortrag zu bringen, ehe die Verhandlung über einen derselben eröffnet wird.

§ 92.

Will Jemand in Betreff einer vom Ritterschaftshauptmann

vorgetragenen Sache eine Einwendung oder Vorstellung machen, so ersucht er den Ritterschaftshauptmann um die Erlaubniß dazu. Diese Erlaubniß darf ihm niemals verweigert werden.

§ 93.

Wünscht ein anderes Mitglied der Versammlung eine Bemerkung wider die Einwendungen oder Vorstellungen zu machen, welche durch die vom Ritterschaftshauptmann vorgetragene Sache veranlaßt worden sind, so muß es sich gleichfalls die Erlaubniß dazu vom Ritterschaftshauptmann erbitten.

§ 94.

Damit diese verfassungsmäßig begründete, vor der speciellen mit Beschlußnahme verbundenen Berathung des betreffenden Gegenstandes in den Kreisen stattfindende allgemeine Discussion, an welcher sämmtliche stimmberechtigte Glieder der 4 Kreise und die Herren Landräthe Theil zu nehmen berechtigt sind, in bestimmt geregelter Ordnung stattfindet, wird noch folgendes zum Formverfahren festgesetzt.

§ 95.

Wünschen mehrere Glieder der Ritterschaft über den vorgelegten Gegenstand das Wort, so ertheilt der Ritterschaftshauptmann dasselbe in der Reihenfolge, wie die Anmeldung geschehen. Verlangen mehrere Personen zugleich das Wort, so stellt der Ritterschaftshauptmann die Reihenfolge der Redner fest, hat aber hiebei zu berücksichtigen, daß wo möglich auf einen Redner, der für die Vorlage sprechen will, ein Redner von der entgegengesetzten Ansicht folgt, oder umgekehrt.

§ 96.

Jeder, der gesonnen ist, in dieser allgemeinen Discussion

das Wort an die Versammlung zu richten, thut solches, indem er an die Seite des Ritterschafthauptmanns tritt.

§ 97.

Kurze Einwendungen, Erläuterungen die an den Ritterschafthauptmann zu richten sind, können vom Plaze aus, stehend vorgebracht werden, nachdem das Wort hiezu erbeten worden. Dieses erbetene Wort kann nicht verweigert werden; zur Aufrechthaltung der Ordnung ist jedoch das in § 89 vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

§ 98.

Ueber den Inhalt der allgemeinen Discussion ist nur insofern im Protocolle aufzunehmen, als aus ihr besondere Anträge hervorgehen.

§ 99.

Der Schluß der allgemeinen Discussion erfolgt, wenn kein Glied der stimmberechtigten Ritterschafthauptmannschaft das Wort begehrt, oder wenn nach geschlossenem Vortrage eines Gliedes der Ritterschafthauptmannschaft, dem das Wort ertheilt worden, der Wunsch laut wird, die Verhandlung zu schließen und wenn der Herr Ritterschafthauptmann, nachdem die Majorität sowohl als die Minorität genügend gehört worden, als unparteiischer Leiter der Verhandlung, diese gleichfalls für erschöpft hält.

§ 100.

Nachdem der Schluß der allgemeinen Discussion vom Ritterschafthauptmann ausgesprochen, setzt er die Fragestellung, d. h. die Form in welcher der Gegenstand zur Abstimmung gebracht wird, fest, über welche er sich in wichtigen Fällen zuvor mit den Kreis-Deputirten berathen hat, oder nach Umständen die Reihenfolge der vorliegenden Anträge. Es steht jedoch sogleich

nach Mittheilung derselben einem jeden Mitgliede der Versammlung frei, eine Abänderung derselben in Vorschlag zu bringen, woran sich dann eine allgemeine Debatte über die Fragestellung, einreihen kann. Sobald eine Abstimmung nothwendig wird, kann dieselbe doch immer nur kreisweise stattfinden. Ist in den vier Kreisen hierüber gestimmt worden, so muß die Fragestellung dem Landraths-Collegio vorgelegt werden, ehe zur speciellen Verhandlung geschritten wird.

Anmerk. Eine zur Abstimmung kommende Frage darf nie alternativ gestellt sein, sondern muß so gefaßt werden, daß man sie mit ja oder nein erledigen kann und wo möglich in Form eines positiven Antrags.

§ 101.

Ist dann die Fragestellung festgesetzt, so beginnt die Berathung und Abstimmung in den einzelnen Kreisen, wobei es dem Herrn Ritterschasthauptmann gestattet ist, wenn er es für angemessen hält, die Kreisverhandlungen auch in einem abgesonderten Locale des Ritterhauses abzuhalten. In den Kreisen kann dann nicht mehr eine andere Fragestellung proponirt werden, sondern steht es höchstens dem Kreise frei, für seine eigene Abstimmung eine festgesetzte Frage gewünschter Deutlichkeit wegen in mehrere Fragen aufzulösen. Der nächstfolgende Kreis ist aber hiervon nicht berührt.

§ 102.

Zu diesen Berathungen wird zuerst im Harrischen, hiernächst aber im Bierländischen, sodann im Terwischen und endlich im Wiekschen Kreise geschritten.

§ 103.

In jedem Kreise müssen, damit er beschlußfähig sei, wenigstens 3 stimmberechtigte Glieder anwesend sein.

§ 104.

In jedem Kreise wird der Beschluß durch gewöhnliche Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse wegen Aufnahme in die Matrikel und Ausschließung aus derselben, wobei in Gemäßheit des § 21 drei Viertel der Stimmen erforderlich sind.

§ 105.

Bei Stimmengleichheit in einem Kreise läßt der Ritterschaftshauptmann die Abstimmung wiederholen und wenn sich bei der abermaligen Abstimmung wieder Parität herausstellen sollte, so giebt er selbst durch sein votum die Entscheidung.

§ 106.

Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß wird, mit Angabe der Stimmenzahl, in dem vom Ritterschaft=Secretairen über die Berathungen in jedem Kreise besonders geführten Protocolle verschrieben.

§ 107.

Jedem Mitglied, dessen votum in der Minorität geblieben, steht es frei, sowohl bei der Abstimmung im Kreise, als auch später bis zu dem Zeitpunkt, wo das allendliche Resultat der Abstimmung der Kreise und das votum des Landraths-Collegii bekannt geworden, seine abweichende Meinung, jedoch nur unter Bezugnahme auf die in der Discussion vorgebrachten Motive, zu Protocoll zu geben, sollte es sich auch in der Majorität seines Kreises befinden.

§ 108.

Die Berathungen in einem Kreise dürfen durch keine Anträge der andern gestört werden.

§ 109.

Die Landtagschlüsse werden entweder nach dem einstimmigen Beschlusse sämmtlicher Kreise, oder nach dem Beschlusse der Mehrheit derselben gefaßt.

§ 110.

Es steht bei der speciellen Berathung in den Kreisen einem jeden frei, in seinem Kreise annexa zu dem vorliegenden Gegenstande, resp. Beschluß früherer Kreise, zu beantragen, und dem Kreise, sie sich anzueignen. Die Annahme des annexum schließt aber immer die Annahme der Hauptvorlage ihrem wesentlichen Inhalte nach in sich, und kann denselben nur in gewisser Richtung ergänzen, resp. modificiren, aber nicht aufheben. Dem Ritterschaftshauptmann gebührt die Beurtheilung über die Zulässigkeit oder die logische Unverträglichkeit derselben mit der Hauptvorlage.

Anmerk. Das annexum muß seinem unmittelbaren Wortsinne nach ein Zusatz sein. Würde es den Gegenstand vollkommen verändern, so hätte er bei der allgemeinen Discussion oder der Debatte über die Fragestellung als Nebenantrag eingebracht werden müssen.

§ 111.

Das Novum, das durch ein annexum eines Kreises in die vorliegende Sache gebracht worden, wird, nachdem zuvor der gesammten Versammlung Gelegenheit geboten, sich in der allgemeinen Discussion darüber auszusprechen, den andern Kreisen abermals zur Berathung und Abstimmung vortragen. Wird in der allgemeinen Discussion über ein annexum der Antrag gestellt, zuvor das Sentiment der Kreis-Deputirten einzuholen und der Antrag auch nur von einem Kreise angenommen, so ist

demselben jedesmal Folge zu geben. Eben so hängt es ganz von dem Ermessen des Ritterschafthauptmanns ab, ob über ein gestelltes annexum sofort die Berathung und Beschlußfassung fortzusetzen oder zuvor das Sentiment der Kreis-Deputirten einzuholen sei. In diesen Fällen ist die Verhandlung über das annexum, so wie über den ganzen Antrag selbst, bis zum nächsten Tage zu sistiren. Verschiedene annexa verschiedener Kreise werden in den nachfolgenden Kreisen nach der Priorität ihrer Beantragung zur Abstimmung gebracht.

§ 112.

Das annexum eines andern Kreises kann zwar wieder durch neue annexa der nachfolgenden Kreise ergänzt oder modificirt werden, aber nie in der Art, daß es in einer veränderten Fassung zur Abstimmung gebracht würde. Es kann nur entweder angenommen werden und einen Zusatz erhalten, oder verworfen werden, und etwa an die Stelle ein anderer Vorschlag gesetzt werden.

§ 113.

Es steht jedem Kreisgliede aber auch frei, in dem Kreise wenn er zur Berathung über einen Gegenstand versammelt ist, ganz neue Gegenstände zur Sprache zu bringen und zu beantragen. Hat der Kreis den betreffenden Antrag sich angeeignet, so kann jedoch nie an demselben Tage über diesen neuen Antrag abgestimmt werden, sondern ist stets zuvor das Gutachten der Kreis-Deputirten einzuholen. Ebenso ist, wenn durch die Annahme eines annexum ein ganz neuer Antrag in's Leben tritt, über diesen vor Einholung des Sentiments der Herren Kreis-Deputirten nicht weiter zu discutiren.

§ 114.

Stimmen zwei Kreise gegen die beiden andern, so bringt

der Ritterschafthauptmann, wenn durch ihn keine Vereinbarung derselben zu Stande gebracht werden kann, die Sache an das Landraths-Collegium. Dieses giebt durch Stimmenmehrheit derjenigen Meinung den Ausschlag, für welche es sich erklärt. Diese Entscheidung des Landraths-Collegiums wird zu Protocoll genommen und als Landtagschluß angesehen.

§ 115.

Um eine Vereinigung zwischen der entgegengesetzten Ansicht zweier Kreise gegen die beiden andern herbeizuführen, steht es dem Ritterschafthauptmann frei, einen Vermittelungsvorschlag zu machen und zur Abstimmung zu bringen. Es steht jedoch jedem einzelnen Kreise frei, hierauf nicht einzugehen und die Entscheidung des Landraths-Collegiums abzuwarten.

§ 116.

Haben zwei Kreise gegen zwei gestimmt, und es liegen zugleich annexa einzelner Kreise vor, so hängt es ganz von dem Ermessen des Ritterschafthauptmanns ab, ob er zuvor die Entscheidung des Landraths-Collegiums über die schwebende Hauptfrage einholen will, oder für geeigneter hält, zuvor die anderen Kreise über das gemachte annexum abstimmen zu lassen. Geschieht das erstere und das Landraths-Collegium findet sich selbst veranlaßt ein annexum zu beantragen, so hat dieses bei der Abstimmung den Vorrang vor den unerledigten annexis der Kreise.

§ 117.

Vordem aber eine vom Saale adoptirte Fragestellung in ihrer Reihenfolge durch Beschlußfassung erledigt ist, kann weder ein Kreis noch das Landraths-Collegium annexa stellen, welche den noch unerledigten Fragen praejudicirlich wären. Es muß daher jede wichtigere Fragestellung vor der Abstimmung in den

Kreisen dem Landraths-Collegium mitgetheilt werden, damit es seine Ansicht hiebei wahren könne.

§ 118.

Weicht die Meinung des Landraths-Collegiums von den Meinungen, welche die Kreise verlaublich haben, gänzlich ab, so wird über jene in allen vier Kreisen nochmals abgestimmt.

§ 119.

Uebrigens ist der Ritterschafthauptmann verpflichtet, dem Landraths-Collegium alle auf dem Landtage gefaßten Beschlüsse nebst den Protocollen und den besondern Meinungen der Mitglieder mitzutheilen, wenn dergleichen verlaublich worden sind.

§ 120.

Die Meinung des Landraths-Collegiums gelangt auf jeden Fall an den Landtag zur Berathung, und wird selbst dann, wenn selbige von der Meinung aller vier Kreise völlig abweicht, zugleich mit den endlichen Beschlüssen des Landtags im Protocolle verschrieben.

§ 121.

Eine entschiedene und abgemachte Sache kann auf demselben Landtage nicht Gegenstand neuer Berathungen werden, es sei denn, daß bei eingetretenen neuen Gesichtspuncten, sämtliche 4 Kreise darauf verzichten, auf dem bereits Beschlossenen zu bestehen.

§ 122.

Wer in der Debatte Streit anfängt und durch die ihm vom Ritterschafthauptmann gegebene Weisung nicht zur Ruhe gebracht werden kann, verwirft dadurch eine Poen von 10 Rbl. S.-M. zum Besten der Ritter-Casse.

§ 123.

Unterbricht ein Mitglied der Verhandlung durch Streit oder Lärm die Landtagsberathung, so verwirkt er dadurch eine Boen von 100 Rbl. S.-M. zum Besten der Ritter-Casse.

Anmerk. Die Entscheidung über die Anwendung obiger Strafbestimmungen steht nur dem Ritterschafthauptmann zu.

§ 124.

Da es öfters geschieht, daß bei einer obhandener Deliberation das Sentiment von einem Kreise demjenigen von einem andern gänzlich conträr sein kann, so soll bei Verzeichnung der Kreismeinungen allen nur mögliche Behutsamkeit gebraucht werden, diejenigen Gründe, auf welche sich ein jeglicher Kreis bezieht, auf das Glimpsfichste auszudrücken, auch alle Anstachelungen, sowohl von einem Kreis wider den andern, als auch wider irgend einige en particulier auf das Sorgfältigste zu vermeiden, damit das Band der Liebe unzertrennlich bleibe.

§ 125.

Alles, was der Ritterschafthauptmann während des Landtags zur Berathung vorgelegt wird, darf außerhalb der Versammlung Niemanden mitgetheilt werden, der zu dieser Versammlung nicht gehört.

§ 126.

Dem Ritterschafthauptmann gebührt zunächst allein die Anwendung der auf die Leitung der Versammlung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 127.

Hält jemand sich durch die Leitung des Gegenstandes in seinen Rechten als Glied des Landtage; gravirt oder entsteht

Zweifel über den wahren Sinn einer Gesetzstelle, oder ihre richtige Anwendung, so steht es jedem frei, während der Debatte oder nach dem Schluß derselben sich das Wort zu erbitten und seine Ansicht zu entwickeln. Erledigt sich die Sache nicht sofort, so steht es dem Betheiligten frei, den Antrag zu stellen, die nähere Untersuchung und Beprüfung der Sache einer extraordinären Ausschußversammlung zu übertragen. Diesem Antrage wird jedoch nur dann Folge gegeben, wenn er vom Kreise unterstützt wird.

§ 128.

Ist die Unterstützung vorhanden, so wird in den Kreisen und in dem Landraths-Collegio regelmäßig darüber abgestimmt, ob dem Antrage zu willfahren sei oder nicht.

§ 129.

Erlangt der Antrag die verfassungsmäßige Majorität der Kreise für sich, so erklärt der Ritterschaftshauptmann den vorliegenden Gegenstand, soweit er durch den erhobenen Zweifel berührt wird, für schwebend, beruft den Ausschuß und legt ihm den streitigen Fall vor. Es steht dem Herrn Ritterschaftshauptmann aber auch frei, von sich aus zweifelhafte Fragen an den ritterschaftlichen Ausschuß zur Entscheidung zu bringen. Dieser wird dann mittelst Vergleichung anderer Gesetzstellen, Analogie früherer Entscheidungen, Ermittelung alter Gewohnheiten, Beprüfung der Absicht des Gesetzes oder der Natur des vorliegenden Falls die Entscheidung über diesen oder den offenbaren Sinn der Gesetzstellen fällen, — oder aber, wo der Sinn derselben ihm wirklich dunkel erscheint, und er der Ansicht sein zu müssen glaubt, daß eine Interpretation derselben seine Competenz überschreitet, oder die Mittel der Erledigung ihm fehlen, beschließen, eine höhere Interpretation auf dem regelmäßigen Wege sich zu erbitten.

§ 130.

Diese Entscheidung des ritterschaftlichen Ausschusses ist in solchen Fällen maaggebend für die Versammlung.

3) Von der Ausführung der Landtags-Schlüsse.

§ 131.

Alle Landtagschlüsse von besonderer Wichtigkeit, welche allgemeine Landesangelegenheiten betreffen, oder ihrem Gegenstande nach der Prüfung der Regierung unterliegen, müssen vor ihrer Ausführung, mit Berücksichtigung des Wesens derselben, dem General-Gouverneur oder dem Civil-Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt werden. Beziehen sich aber die Beschlüsse bloß auf innere oder öconomische Angelegenheiten der Ritterschaft, so werden selbige der Gouvernementsobrigkeit bloß zur Nachricht mitgetheilt.

§ 132.

Aus sämmtlichen besondern Beschlüssen in den Sachen, die Gegenstände der Landtagsverhandlungen gewesen sind, wird ein allgemeiner Landtagschluß gebildet, der in der Plenarversammlung der Ritterschaft und des Landraths-Collegiums verlesen und von den beiden ältesten Landrätthen und dem Ritterschaftshauptmann unterschrieben wird.

§ 133.

Ist solches geschehen, so ersucht der Landtag durch eine aus zwei Edelleuten bestehende besondere Deputation den Civil-Gouverneur, die an ihn zu bewerkstelligende Ueberreichung des Landtagschlusses zu gestatten. Zu der von ihm anberaumten Zeit verfügt sich hierauf der Ritterschaftshauptmann, mit dem Stab

in der Hand und in Begleitung von zwei oder drei Deputirten, zu demselben, und bittet um Bestätigung der Landtagschlüsse.

§ 134.

Der Landtagschluß wird insbesondere für jeden Punct desselben bestätigt und dem Ritterschaftshauptmann wieder zugestellt.

§ 135.

Werden nicht alle Puncte des Landtagschlusses bestätigt, oder es werden vor der Bestätigung derselben vorläufige Erklärungen oder genauere Nachweisungen verlangt, so ergreift der Ritterschaftshauptmann entweder selbst die zu diesem Behuf erforderlichen Maaßregeln, oder er beräth sich darüber mit den Mitgliedern des Ritterschaftlichen Ausschusses, welcher die bei Fassung des Landtagschlusses angenommenen Gründe aufs neue und ausführlich vorstellt.

§ 136.

Erfolgt die Bestätigung des Landtagschlusses, so wird derselbe zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

VI. Von der Schließung des Landtags.

§ 137.

Nachdem der Ritterschaftshauptmann dem Civil-Gouverneur den Landtagschluß überreicht hat, kehrt er nach dem Ritterhause zurück, und entläßt die Versammlung mit einer der Gelegenheit entsprechenden Rede.

B. Vom ritterschaftlichen Ausschusse.

§ 138.

Der ritterschaftliche Ausschuss besteht aus dem Landraths-Collegium, dem Ritterschaftshauptmann und zwölf Mitgliedern der Ritterschaft, welche aus jedem Kreise in gleicher Zahl gewählt werden und Kreis-Deputirte heißen.

§ 139.

Der Ausschuss versammelt sich sowohl während des Landtags, als auch außer demselben, unter dem Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns.

§ 140.

Während des Landtags versammeln sich die Kreis-Deputirten, nach dem Ermessen des Ritterschaftshauptmanns, um die der Landtagsberathung unterworfenen Sachen einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und ihr Gutachten darüber zu ertheilen.

§ 141.

Außer dem Landtage versammeln sich die Mitglieder des ritterschaftlichen Ausschusses in der Regel im Ritterhause, so oft sie vom Ritterschaftshauptmann zu den Berathungen über allgemeine Angelegenheiten eingeladen werden.

§ 142.

Die Liste derjenigen Materien, welche zur Verhandlung kommen sollen, muß vor und während der Sitzung ausliegen.

§ 143.

Bei jedem einzelnen Gegenstande findet eine Discussion statt und gelten die auf dem Landtage zur Anwendung kommenden allgemeinen Regeln wegen der Meldung zum Wort, wegen

Stellung und Discussion von Anträgen sowie wegen der abweichenden Meinungen der in der Minorität sich befindenden Mitglieder des Ausschusses.

§ 144.

Das Wort darf auch im Ausschusse keinem Mitgliede verweigert werden.

§ 145.

Einem jeden Mitgliede des Ausschusses steht es frei Materien zur Sprache zu bringen, die nicht vom Ritterschaftshauptmann vorgetragen worden, sowie auch selbstständige Anträge zu stellen.

§ 146.

Eine entschiedene und abgemachte Sache kann auf ein und derselben Ausschuß-Versammlung nicht zum zweiten Male zur Berathung und Abstimmung gelangen.

§ 147.

Der Ritterschaftshauptmann muß den Ausschuß wenigstens zwei Mal jährlich nehmlich im März und September jeden Jahres versammeln. Zu den andern außer Landtags stattfindenden Ausschußsitzungen müssen die Einladungen 14 Tage früher erlassen werden.

§ 148.

Außer den in den vorhergehenden §§ 140 et 141 angezeigten Befugnissen, steht dem ritterschaftlichen Ausschusse noch in schiedsrichterlichen Angelegenheiten eine besondere Gewalt zu, wie im IV. Theile des Provinzialrechts ausführlich bestimmt wird.

§ 149.

Wer von den Mitgliedern des ritterschaftlichen Ausschusses

auf die Einladung des Ritterschafthauptmanns nicht erscheint und keine triftigen Ursachen seines Ausbleibens vorschützt, wird zum Besten der Ritterschaft-Casse mit einer Boen von 10 Rbl. S.=M. belegt.

§ 150.

Die Beschlüsse des ritterschaftlichen Ausschusses werden entweder einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt.

§ 151.

Bei Bestätigung der Beschlüsse des ritterschaftlichen Ausschusses sind die in den §§ 134 und 136 in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

§ 152.

Die Beschlüsse des Ausschusses haben eben sowie die Landtagschlüsse für die ganze Ritterschaft verbindende Kraft.

C. Von den Kreistagen.

§ 153.

Zu den Kreistagen werden vom Ritterschafthauptmann alle stimmberechtigte Edelleute eines Kreises einberufen.

§ 154.

Der ritterschaftliche Ausschuss beurtheilt die Nothwendigkeit der Kreistage und beraumt den Termin dazu an.

§ 155.

Die Verhandlungen auf den Kreistagen, welche sich stets auf die besonderen Interessen und Angelegenheiten des Kreises

anziehen, leitet der Ritterschaftshauptmann. Bei denselben gelten im allgemeinen dieselben Regeln wie bei Leitung der Landtagsverhandlungen.

§ 156.

Die Kreistagschlüsse werden entweder einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, und ist über selbige ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

§ 157.

Bei der obrigkeitlichen Bestätigung der Kreistagschlüsse sind die in den §§ 134—136 in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

D. Von den Commissionen.

§ 158.

Zur specielleren Begutachtung vorliegender Gegenstände oder Ausarbeitung von Entwürfen und Vorschlägen oder auch zur Ordnung und Verwaltung einzelner Branchen von mehr oder weniger vorübergehender Bedeutung, werden nach Befinden sowohl vom Landtage als dem ritterschaftlichen Ausschusse Commissionen ernannt, als auch nöthigenfalls vom Ritterschaftshauptmann direct erbeten. In den vom Landtag und dem ritterschaftlichen Ausschusse gewählten Commissionen führt der Ritterschaftshauptmann immer den Vorsitz, in denen, welche er selbst gewählt hat, kann er ihn aber auch einem Kreis-Deputirten übertragen.

§ 159.

Für die Verhandlungen in den Commissionen gelten die §§ 143—146 enthaltenen für den Ausschusse geltenden Bestimmungen.

§ 160.

Die in Commissionen zu Protocoll gegebenen abweichenden Meinungen so wie deren Begründung müssen dem Landtage oder dem Ausschuß, eben so wie die Gutachten der Majorität vorgelegt werden. Sollten diese durch Druck, Lithographie oder Abschrift zur allgemeinen Kenntniß der Ritterschaft gebracht werden, so muß eben so mit den abweichenden Meinungen verfahren werden.

Letztere Bestimmung ist auch für die Verhandlung der Kreis-Deputirten geltend.

E. Von der Matrikel-Commission.

§ 161.

Die Matrikel-Commission besteht aus 4 von der Ritterschaft auf dem Landtage ernannten Gliedern, welche unter sich einen Vorsitzer erwählen, der ihre Geschäfte und Versammlungen dirigirt. Einer der Ritterschaft-Secretaire wird vom Herrn Ritterschaftshauptmann zum Protocollführer und zur Besorgung der vorkommenden Kanzlei-Geschäfte bei der Commission bestimmt.

§ 162.

Die Matrikel-Commission wird vom Herrn Ritterschaftshauptmann, der dann den Vorsitz in ihr führt, oder von ihren Dirigirenden zusammen berufen, so oft Berathungen in der Commission erforderlich erscheinen. Außerdem betreiben die Glieder die von ihnen übernommenen Arbeiten.

§ 163.

Alle Sachen des genealogischen und heraldischen Faches, welche die Ehrländische Ritterschaft betreffen, werden vom Herrn Ritterschaftshauptmann zur vorgängigen Bearbeitung, Prüfung

und Begutachtung an die Matrikel-Commission gewiesen. Einfache Zeugnisse, aus den anerkannten Geschlechts-Registern und Stammtafeln, die keiner genealogischen oder heraldischen Ermittlung und Prüfung bedürfen, werden, ohne vorgängige Beziehung der Matrikel-Commission, aus der Ritterschaft-Kanzellei ausgefertigt.

§ 164.

Die Receptions-Gesuche mit den ihnen beigefügten Urkunden hat die Matrikel-Commission zu beprufen und sich gutachtlich darüber auszusprechen, wiesern den Requisiten der Reception nach dem Provinzial-Gesetz II § 9—22 Genüge geleistet worden ist.

§ 165.

Die Matrikel-Commission sammelt und stellt systematisch zusammen alle Gesetze und obrigkeitlichen Befehle, welche irgend welche Beziehung auf die Adelsmatrikel, die Ausfertigung von Adels-Attestaten, die Unterbringung der adelichen Jugend in den Lehranstalten des Reichs u. s. w. haben.

§ 166.

Die Matrikel-Commission fertigt ein allgemeines Personalbuch für sämtliche Glieder der Ebstländischen Ritterschaft an, in welches diese, in alphabetischer Ordnung der Familien-Namen, nach den Stämmen, Zweigen und Häusern jedes Geschlechts, eingetragen werden. Dieses Personalbuch enthält zunächst den gesammten Personal-Bestand der Ebstländischen Ritterschaft und werden in dasselbe nach Nummern und Folien, die neu hinzukommenden Glieder eingetragen. Dies Personalbuch ist mit einem alphabetischen Register versehen. Um in dieses Personalbuch eingetragen zu werden, müssen gültige Taufzeugnisse oder verifizierte Extracte aus Kirchenbüchern und nur, wo solche nicht

beschafft werden können, Zeugnisse an Eides Statt von 2 oder 3 glaubwürdigen Personen, der Commission producirt werden.

§ 167.

Die von Familien-Genealogen oder andern Sachkundigen angefertigten Stammtafeln und Geschlechts-Register und gesammelten Nachrichten, werden von der Matrikel-Commission revidirt und sanctionirt. Sie beprüft die ihr vorgelegten Urkunden über adelige Abstammung, Titel und Wappen. Ihre Glieder sind bemüht genealogische und heraldische Nachrichten von den einzelnen zur Ehrländischen Ritterbank gehörigen Familien mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln, insbesondere für solche Geschlechter, die nicht durch namhaft gemachte Familien-Genealogen vertreten sind.

§ 168.

Für jedes zur Ehrländischen Matrikel gehörige adelige Geschlecht wird von der Matrikel-Commission ein eignes Buch geführt, in der Weise, wie bereits von dem Herrn Landrath von Toll Stammtafeln und Personal-Nachrichten für eine Anzahl von Familien bearbeitet worden sind. In diese Bücher werden die neu hinzugekommenen Familien-Glieder und Personal-Nachrichten, die von der Commission verificirt worden, eingetragen. Desgleichen wird für jede Familie ein Notizenbuch geführt, in welches alle, diese Familie betreffenden Nachrichten, successive, wie sie eingehen, mit chronologischen Daten und Angaben der Quellen eingetragen werden.

§ 169.

Die Matrikel-Commission wird bemüht sein, sich die Fortsetzungen der Extracte aus den Kirchenbüchern, wie sie aus früheren Jahren in der Ritterschaft-Kanzellei vorliegen und Familien-Notizen, deren sie zu ihren Arbeiten bedarf, auf directem

Wege, oder durch Vermittelung des Herrn Ritterschafthauptmanns zu verschaffen.

§ 170.

Die officiellen Schreiben der Matrikel-Commission werden unter dem Siegel der Ritterschast-Kanzellei expedirt.

§ 171.

Die Abschriften und Zeichnungen von Stammbäumen, so wie von größeren genealogischen Arbeiten werden für Rechnung desjenigen, der sie wünscht, von dazu von der Ritterschast-Kanzellei angenommenen Schreibern und Wappenmalern besorgt; die eignen Arbeiten der Commission werden in der Ritterschast-Kanzellei selbst mundirt.

Von den Wahlen der Ebstländischen Ritterschast.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Ebstländischen Ritterschast besetzt werden.

§ 172.

Die Ebstländische Ritterschast wählt:

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschast.

1. Die Landräthe, 2. den Ritterschasthauptmann, 3. die Kreis-Deputirten, 4. die Ritterschast-Secretaire, 5. die Revidenten der Ritter-Casse, 6. die Mitglieder der Matrikel-Commission.

II. Zur Verwaltung der Kirchen Evangelisch-Lutherischer Confession.

1. Einen Candidaten zum Amte eines weltlichen Mitglie-

des des General-Consistoriums; 2. für das Ebstländische Provinzial-Consistorium den Präsidenten, den geistlichen Vice-Präsidenten (General-Superintendenten), welcher zugleich die Stelle des Oberpastors und Predigers an der Dom-Kirche vertritt, und die weltlichen Beisitzer; 3. die Oberkirchen-Vorsteher, 4. die weltlichen Beisitzer der Oberkirchen-Vorsteherämter, 5. die Vorsteher der Dom-Kirche.

III. Zur allgemeinen Justizpflege.

Außer den Landrätthen, welche das Oberlandgericht bilden, 1. den Secretair des Niederland- und Landwaisengerichts, 2. die Mannrichter, 3. die Assessoren der Manngerichte, 4. die Vorsitzer und adelichen Beisitzer der Kreisgerichte.

IV. Zur allgemeinen Polizey-Verwaltung.

Die Hakenrichter.

§ 173.

Die Ebstländische Ritterschaft wählt auch die Curatoren und Vorsteher der von ihr abhängenden Schulen und der sonstigen Anstalten und Stiftungen, und überdem auch, in besondern Fällen, Commissarien, Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Ebstland oder nur von einem oder mehreren Kreisen desselben. Das Curatorium der Ritter- und Dom-Schule besteht aus einem Landrath als Präsidenten und vier Curatoren, einem aus jedem Kreise.

§ 174.

Sämmtliche von der ritterschaftlichen Wahl abhängigen Aemter zur innern Verwaltung der Ritterschaft, zur allgemeinen Justiz- und Polizey-Verwaltung, mit Ausnahme des Landrathsamts und des Amts der Ritterschaft-Secretaire werden auf drei

Jahre und zwar in der Regel von einem ordinairen Landtage zum andern besetzt.

B. Von den wahlberechtigten und wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

§ 175.

An den Wahlen der Ehfländischen Ritterschaft nehmen alle örtlich immatriculirten Edelleute Theil, die mit Rittergütern im Gouvernement ansäßig und in Grundlage der betreffenden Bestimmungen (s. §§ 48—61.) als stimmberechtigt in den Kreislisten einzutragen sind.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 176.

Zu allen von der Ehfländischen Ritterschaft abhängigen Aemtern, einige geistliche ausgenommen, können nur örtlich immatriculirte Edelleute gewählt werden; zu den wichtigsten aber, wie unten bemerkt wird, nur solche, die Rittergüter besitzen.

Anmerk. Alle Edelleute, welche in die adeligen Geschlechtsbücher eingetragen sind, die im Ehfländischen Gouvernement vom Jahre 1785 bis 1796 vorhanden waren, können auf gleiche Weise gewählt werden, wie die zur Matrikel gehörenden.

§ 177.

Jeder Ehfländische Edelmann ist verpflichtet, das ihm von der Ritterschaft angetragene Amt zu übernehmen, oder gesetzliche

Gründe vorzuschützen, die ihn daran hindern. Als solche sind zu betrachten: 60jähriges Alter, notorische Armuth, erwiesene Krankheit, oder endlich beständiger Aufenthalt außerhalb des Gouvernements.

§ 178.

Wer bereits ein ritterschaftliches Wahlamt bekleidet hat, kann nicht gezwungen werden, ein anderes zu übernehmen, welches niedriger ist, als das frühere, oder welches auch nur demselben gleich steht.

§ 179.

Wer den Rang der vierten Classe oder einen höheren Rang hat, kann die Annahme eines jeden Amtes ablehnen, das Landrathsammt ausgenommen.

§ 180.

Zur Annahme des Ritterschaftshauptmanns-Amtes ist niemand verbunden.

§ 181.

Die Inhaber der V Rangklasse, also auch die demittirten Obristen (da die 5. Rangklasse im Militair gegenwärtig fehlt) sind verbunden, das Amt eines Mannrichters oder Kreisrichters zu übernehmen, aber kein niedrigeres. Diese beiden Aemter werden als unter einander gleichstehend betrachtet; auch werden die Aemter der Beisitzer in den Manngerichten und die adeligen Beisitzer in den Kreisgerichten als coordinirt angesehen.

§ 182.

Diejenigen Edelleute, die mit dem Range eines Obristlieutenants oder Capitains der Garde verabschiedet sind, können zu

dem Amte eines Hakenrichters erwählt werden, aber zu keinem niedriger stehenden.

§ 183.

Ein 3jähriger Dienst als Ritterschaft=Secretair oder beziehungsweise als Kreisdeputirter befreit von der Annahme des Amtes eines Manngerichts= oder Kreisgerichts=Assessors, ein 6jähriger von dem Amte eines Hakenrichters.

§ 184.

Die durch Kirchspielswahlen besetzten Aemter werden nicht mit den hiergenannten gleichgerechnet und dispensiren nicht von Uebernahme derselben, sondern ist ein jeder in einem Kirchspiel ansäßige und daselbst wohnhafte Edelmann, welcher nicht Landrath, Ritterschaftshauptmann oder von der 4. Rang=Classe ist, verpflichtet, die Kirchspielsposten zu übernehmen, wenn er keine gesetzliche Entschuldigungsgründe anführen kann. Hat jemand bereits einem Kirchspiels-Amte vorgestanden, so ist er nichtsdestoweniger gehalten, das gleiche Amt wieder zu übernehmen, sofern sich nicht andere Kirchspielseingesessene finden, die diesem Amte noch nicht vorgestanden haben.

§ 185.

Rang und Titel, die ausländisch sind, werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

§ 186.

Wer zu einem Wahlamte vorgeschlagen, aber nicht wirklich dazu erwählt worden ist, kann später zu einem Amte gewählt werden, welches niedriger steht, als jenes.

§ 187.

Wer behufs der allgemeinen Justiz oder Polizeipflege ein

Amte bekleidet, zu dem er von der Ritterschaft erwählt worden ist, kann auch zu einem andern Amte gewählt werden, tritt aber dasselbe nicht wirklich an, so lange er noch das frühere bekleidet, insofern die Ausübung der Amtsverwaltung mit dem neu-übertragenen Amte collidirt.

§ 188.

Wer gewählt worden ist, kann von der Annahme des für ihn bestimmten Amtes bloß durch die ihn dazu wählende ritterschaftliche Versammlung befreit werden.

§ 189.

Verweigert Jemand die Annahme eines Amtes, ohne gesetzliche Gründe dafür vorzuschützen, und ohne, dem vorhergehenden § 188 gemäß seine Entlassung zu erhalten, so ist derselbe mit einer Geldpön von 250 Rbl. S.-M. zum Besten der Ritterschaft-Casse zu belegen. Ueberdem kann ein solcher auf dem folgenden Landtage bloß zu einem Wahlamte vorgeschlagen werden, welches dem von ihm ausgeschlagenen gleich steht, keineswegs aber zu einem höhern. Auf den Fall einer wiederholten Weigerung verwirkt derselbe die nämliche Poen.

§ 190.

Zu sämtlichen, von der Wahl der Ritterschaft abhängenden Aemtern können mit Ausnahme der Stelle des Ritterschaftshauptmanns, auch Abwesende erwählt werden.

2) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 191.

Zu Landrätthen können bloß Edelleute gewählt werden, die im Ehrländischen Gouvernement ein Rittergut mittelst gericht-

licher Zuschreibung eigenthümlich oder pfandweise besitzen, und die bereits im Staatsdienste, im Militair- oder Civil-Fach oder auch im ritterschaftlichen Wahldienste dieses Gouvernements gestanden haben.

§ 192.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie auch leibliche Brüder, können nicht gleichzeitig zu Landrätthen gewählt werden, oder zusammen im Landraths-Collegium sitzen.

§ 193.

Zum Ritterschaftshauptmann, zu Kreis-Deputirten und zu Revidenten der Ritter-Casse ist rücksichtlich des Besitzes dieselbe Qualification nöthig, wie für die Candidaten zu Landraths-Ämtern.

§ 194.

Zu Ritterschaft-Secretairen können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen, sie müssen aber der Geschäftsführung kundig sein. Das Gleiche gilt von den Gliedern der Matrikel-Commission.

§ 195.

Die Zahl und Anstellung der Auscultanten in der Ritterschaft-Canzellei ist ganz dem Ermessen des Ritterschaftshauptmanns anheimgestellt.

3) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Ämtern wahlfähigen Personen.

§ 196.

Zum Candidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Consistoriums können sowohl Edelleute, als auch Per-

sonen anderer nicht steuerpflichtigen Stände Evangelisch-Lutherischer Confession, vorzugsweise aus den örtlichen Bewohnern erwählt werden.

§ 197.

Zum Präsidenten des Ehstländischen Provinzial-Consistoriums und zu Ober-Kirchenvorstehern können nur Landrätthe gewählt werden.

§ 198.

Zum General-Superintendenten wird ein Evangelisch-Lutherischer Prediger gewählt.

§ 199.

Zu weltlichen Beisitzern des Ehstländischen Provinzial-Consistoriums und der Ober-Kirchenvorsteherämter, können nur bloß örtlich immatriculirte Edelleute gewählt werden.

4) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 200.

Zu Mannrichtern und Kreisrichtern können nur Edelleute gewählt werden, welche Landgüter mittelst gerichtlicher Zuschreibung eigenthümlich oder pfandweise besitzen. Bei der Mannrichterwahl ist außerdem erforderlich, daß die Candidaten zu diesen Aemtern vorher ein militairisches oder ritterschaftliches Amt bekleidet haben.

Anmerk. In Bezug auf die Wahlfähigkeit zu der in §§ 191, 193 und 200 genannten Aemtern ist es gleich wie bei der Stimmberechtigung genügend, wenn der Gewählte selbst kein Rittergut eigenthümlich oder pfandweise besitzt, daß ein solches auf den Namen seiner Frau verzeichnet steht.

§ 201.

Zu Assessoren der Manngerichte und zu adeligen Besitzern der Kreisgerichte, sowie auch zum Secretairen des Niederland- und Landwaisengerichts, können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen.

Die Anstellung von Auscultanten im Landwaisengerichte ist dem Ritterschafthauptmann anheim gegeben.

5) Von den bei der allgemeinen Polizei-Verwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 202.

Hakenrichter können nur von Edelleuten gewählt werden, die in dem Districte, wo die Amtserledigung stattfindet, mit Landgütern ansäßig sind.

§ 203.

Auch können zu Hakenrichtern bloß Edelleute erwählt werden, welche in dem Districte, wo die Amtserledigung stattfindet, Landgüter besitzen.

§ 204.

Sind in diesem Districte nur zwei Personen, welche wahlberechtigt sind, so gebührt das Wahlrecht dem ganzen Kreise; der Erwählte muß aber aus dem Districte sein, wo die Amtserledigung stattfindet. Findet sich dort kein zu beachtender Candidat, so wählt der ganze Kreis aus seinen sämtlichen Districten.

§ 205.

Uebrigens kann die zum Landtage versammelte Ritterschaf und der ritterschafliche Ausschuß auch gestatten, daß zu Hakenrichtern Edelleute erwählt werden, die keine Landgüter besitzen.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 206.

Die Wahlen zu den von der Eshländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern finden auf dem Landtage oder in den Versammlungen des ritterschaftlichen Ausschusses statt.

§ 207.

Der Candidat zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Consistoriums wird vom Landraths-Collegium ernannt, desgleichen der Präsident des Curatoriums der Ritter- und Domschule.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf den Landtagen.

§ 208.

Die Wahlen auf dem Landtage werden, je nachdem das Amt zur Gouvernements- oder Kreisverwaltung gehört, entweder in der allgemeinen Landtagsversammlung oder in den Kreisen vollzogen, jedoch immer nur unter dem Voritze des Ritterschaftshauptmanns.

§ 209.

In der allgemeinen Landtagsversammlung werden gewählt: 1. die Landräthe; 2. der Ritterschaftshauptmann; 3. der Präsident und die ständigen Mitglieder der Regulirungs-Commission; 4. die Glieder der Matrikel-Commission; 5. die Revidenten der Ritter-Casse; 6. die Secretaire und Auscultanten der Ritterschaft; 7. der Präsident, 8. der geistliche Vice-Präsident und die welt-

lichen Beisiger des Ehstländischen Provinzial-Consistoriums;
9. der Secretair des Niederland- und Landwaisengerichts und
10. der Ehren-Curator des Gymnasiums.

§ 210.

Für jeden Kreis werden besonders gewählt: 1. die Kreis-Deputirten; 2. die Mitglieder der Manngerichte und der Kreisgerichte; 3. die Hakenrichter; 4. die Oberkirchen-Vorsteher und die weltlichen Beisiger der Oberkirchen-Vorsteherämter; 5. die Curatoren der Domschule; 6. die ritterschaftlichen Glieder der Commission für Bauer-Angelegenheiten und deren Substitute, so wie die Kreisglieder der Regulirungs-Commission und deren Substitute; 7. die Wege-Revidenten; 8. die Postcavaliere, insofern der Herr Ritterschaftshauptmann auf das ihm in Grundlage des Provinzial-Gesetzbuchs zustehende Recht, sie zu ernennen, Verzicht leistet. 9. die Glieder der jeweiligen Commissionen.

§ 211.

Die Wahlen beginnen mit dem Amt des Ritterschaftshauptmanns. Hierauf folgen die Wahlen zur Besetzung der im Landrath's-Collegio erledigten Aemter, darauf die Wahl der Kreis-Deputirten, sodann aber die Wahlen zur Besetzung der übrigen Aemter.

§ 212.

Wenn im Laufe des Trienniums ein Kreis-Deputirter mit Tode abgehen oder sich veranlaßt sehen sollte, sein Amt niederzulegen, oder sich auf länger als sechs Monate aus dem Gouvernement zu entfernen, so versammelt der Ritterschaftshauptmann einen Kreistag um eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 213.

Die Wahlen können nicht anders vollzogen werden, als

durch Einsammlung der Stimmen von den Mitgliedern der Versammlung, und zwar von jedem insbesondere. Jede gemeinsame Verlautbarung der Einwilligung der Corporation ist verboten.

§ 214.

Bei der Wahl des Ritterschafthauptmanns schlägt das Landraths-Collegium drei Candidaten vor. Der Secretair des Oberlandgerichts nimmt ihre Namen zum Protocoll des Gerichts und zeigt solches der versammelten Ritterschafft an; der Ritterschafft-Secretair vermerkt aber seinerseits diese Namen im allgemeinen Landtags-Journal.

§ 215.

Jedes Mitglied der Landtags-Versammlung bemerkt auf einem besondern Zettel, welchen von den drei vorgeschlagenen Candidaten es wählt. Dieser Zettel wird dem Ritterschafft-Secretairen übergeben.

§ 216.

Die Edelleute des Harrischen Kreises stimmen zuerst. Ihnen folgen die Edelleute des Bierländischen, dann die des Jerwischen und endlich die des Wiekschen Kreises.

§ 217.

Sind alle Zettel eingegangen, so eröffnet dieselben der Ritterschafft-Secretair in der allgemeinen Landtags-Versammlung und vermerkt solches im Protocoll.

§ 218.

Wer die meisten Stimmen für sich hat, gilt als gewählter Ritterschafthauptmann. Bei Gleichheit der Stimmen giebt das Landraths-Collegium der Wahl den Ausschlag.

§ 219.

Bei der Landraths-Wahl bemerkt jeder, nach § 56 in die Kreisliste eingetragene Edeldmann auf einem besondern Zettel die Namen zweier seiner Meinung nach am meisten zu beachtenden Candidaten.

§ 220.

Der Ritterschaftshauptmann nimmt in sämmtlichen Kreisen die Zettel entgegen und vergleicht dieselben zum Behufe der Bestimmung der beiden Candidaten, welche in jedem Kreise die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 221.

Ist auf diese Weise ausgemittelt worden, welche Candidaten durch Mehrheit der Stimmen in jedem Kreise vorgeschlagen worden sind, so werden diese Candidaten der allgemeinen Landraths-Versammlung vorgestellt.

§ 222.

Sind von den Kreisen mehr als drei Candidaten vorgeschlagen worden, so bemerkt jedes Mitglied der Versammlung auf einem besondern Zettel die Namen von dreien dieser Candidaten, welche seiner Meinung nach zum Landrathsamte sich am meisten eignen.

§ 223.

Der Ritterschaftshauptmann nimmt diese Zettel entgegen, und der Ritterschaft-Secretair schreibt die auf denselben befindlichen Namen auf. Diejenigen drei Candidaten, welche auf diese Weise die meisten Stimmen erhalten, werden dem Landraths-Collegium vorgestellt, welches einen derselben wählt.

§ 224.

Schlagen dagegen sämmtliche Kreise ein und dieselben Candidaten vor, so ist jedes Mitglied der Versammlung verpflichtet, auf einem besondern Zettel noch einen dritten zu bemerken. Wer die größte Anzahl der Stimmen bekommen hat, wird dem Landraths-Collegium zugleich mit den beiden von den Kreisen erwählten Candidaten vorgestellt.

§ 225.

Bei der Wahl der Kreis-Deputirten werden auf jedem Stimmzettel 3 Namen geschrieben und diejenigen 3, welche die meisten Stimmen hatten, sind die Kreis-Deputirten des nächsten Trienniums.

§ 226.

Eben so wird bei allen Wahlen verfahren, in welchen die Landtags-Versammlung oder der Kreis direct, d. h. ohne weitere Bestätigung der Gouvernements-Obrigkeit oder des Landraths-Collegii wählt, d. h. so viele Namen, als Beamte oder Commissionsglieder zu wählen sind, werden auf die Stimmzettel geschrieben und die erforderliche Zahl aus denjenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, besetzt.

§ 227.

Bei der Wahl der Mannrichter und Hafenrichter werden für jeden zu besetzenden Posten 2 Candidaten gewählt, indem von den Wahlberechtigten auf jeden Stimmzettel 2 Namen geschrieben werden. Diejenigen 2, welche die meisten Stimmen hatten, werden dem Landraths-Collegio zur Wahl präsentirt.

Zur Wahl des Bier- und Ferwschen Mannrichters der abwechselnd aus Bierland und Ferwen gewählt wird, vereinigen sich beide Kreise und schlagen gemeinschaftlich 2 Candidaten aus einem Kreise vor.

§ 228.

Bei der Wahl der Manngerichts - Assessoren müssen dem Landraths-Collegio für jedes Manngericht, insofern nicht etwa die bisherigen Assessoren mit Zustimmung ihres Kreises sich bereit erklärt haben, noch ferner das Amt zu verwalten, 4 Candidaten vorgeschlagen werden und werden daher bei der Wahl 4 Namen auf die Stimmzettel geschrieben. Bei der Wahl der Assessoren der Bier und Jerschen Manngerichts schlägt jeder der beiden Kreise zwei Candidaten dem Landraths-Collegio vor.

§ 229.

Bei einer jeden Präsentation der Candidaten an das Landraths-Collegium zu einer Wahl, werden ihre Namen auf einzelne Blätter geschrieben, dem Collegio übergeben, damit dasselbe von keiner Notiz über eine etwanige Stimmenmehrheit, in seiner Wahl beirrt werde.

§ 230.

Zum Kreisrichter werden von der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft kreisweise dem Oberbefehlshaber des Gouvernements zwei Candidaten vorgeschlagen, aus denen derselbe einen für jedes Kreisgericht ernennt.

Zu den Wahlen des Harrisch-Jerschen Kreisgerichts vereinigen sich die beiden Kreise in analoger Weise wie bei der Wahl des Bier-Jerschen Mannrichters.

§ 231.

Die zwei Beisitzer jedes Kreisgerichts werden von dem betreffenden Kreise oder den Kreisen zwar direct gewählt, ohne weitere Bestätigung, da jedoch zugleich Substituten namhaft gemacht werden müssen, so werden bei der Wahl gleich 4 Namen auf die Stimmzettel verzeichnet und sind die 2, welche die meisten

Stimmen hatten, die Assessoren die andern 2 die Substitute. Behufs der Wahl der Assessoren des Harrisch-Jerwschen Kreisgerichts präsentirt jeder Kreis 2 Candidaten, von denen je der eine Assessor, der andere Substitut wird.

§ 232.

Fallen während der 3jährigen Amtsverrichtungen Vacanzen vor, so treten diejenigen Candidaten in die erledigten Stellen ein, welche nächst denen, die gewählt wurden, die meisten Stimmen hatten. Die Wahllisten müssen daher bei dem Kreisgericht eingereicht werden.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den ritterschaftlichen Ausschuss.

§ 233.

Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Amt erledigt, welches nicht unbesezt bleiben kann, so gebührt dem ritterschaftlichen Ausschusse das Recht zur Besetzung desselben. Ausgeschlossen sind hiervon die erledigten Aemter der Landräthe, des Ritterschaftshauptmanns, der Ritterschaft-Secretaire, sowie auch des Präsidenten und geistlichen Vice-Präsidenten des Ehstländischen Provinzial-Consistoriums.

§ 234.

Bei Erledigung des Amtes des Ritterschaftshauptmanns und der Ritterschaft-Secretaire ernennt der Ausschuss, jedoch nur einstweilig, sowohl einen stellvertretenden Ritterschaftshauptmann, als auch stellvertretende Ritterschaft-Secretaire bis zur Bestätigung derselben durch den folgenden Landtag.

§ 235.

Die dem ritterschaftlichen Ausschusse überlassenen Wahlen

werden in der Regel in der allgemeinen Versammlung desselben vollzogen. Bei Besetzung der erledigten Stellen in den Manngerichten und der Stelle der Hakenrichter werden jedoch von den Deputirten der Kreise, wo diese Amts erledigungen stattgefunden haben, Candidaten ernannt und dem Landraths-Collegium zur Bestätigung vorgestellt.

§ 236.

Abwesende Mitglieder des Ritterschaftlichen Ausschusses senden dem Ritterschaftshauptmann ihre Stimmen schriftlich ein. Zur Gültigkeit der Wahl in der allgemeinen Versammlung des Ausschusses ist es erforderlich, daß bei Vollziehung derselben wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Chstländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

§ 237.

Die zum Behufe der innern Verwaltung der Chstländischen Ritterschaft erwählten Personen treten sofort ihre Aemter an. Ihre Erwählung wird der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit nachrichtlich mitgetheilt.

§ 338.

Die Glieder der Manngerichte sowie die Hakenrichter werden auf 3 Jahre gewählt, und ohne Bestätigung der Gouvernements-Obrigkeit angestellt.

§ 239.

Falls die 3jährige Dienstzeit ein halbes Jahr nach dem Landtage endet, so steht es dem Hakenrichter, Mannrichter oder

Manngerichts-Assessor frei, um seine Entlassung schon vor Ablauf der Dienstzeit zu bitten und hat alsdann der auf dem Landtage gewählte Nachfolger sein Amt sogleich anzutreten.

§ 240.

Das Verfahren bei Bestätigung in den von der Ehstländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland ist in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland d. d. 28. December 1832 bezeichnet und zwar die Wahl und Presentation des Präsidenten des Provinzial-Consistoriums l. c. § 293, der weltlichen Beisitzer desselben § 294, des geistlichen Vice-Präsidenten § 276, des Candidaten zum Amt des weltlichen Mitgliedes des General-Consistoriums § 311.

§ 241.

Bei der Wahl des Ehrencurators des Gymnasiums werden von der in pleno stimmenden Ritterschaft zwei Candidaten erwählt, um sie der Staatsregierung vorzustellen.

§ 242.

Die Vorsteher der Dom-Kirche werden vom Ritterschaftlichen Ausschusse aus dem Landraths-Collegio erwählt.

Von den Beamten der Ehstländischen Ritterschaft.

Von der Ordnung des ritterschaftlichen Wahldienstes im Allgemeinen.

§ 243.

Wer durch Wahl der Ritterschaft zu einem Dienste gelangt, wird als im wirklichen Staatsdienste stehend betrachtet.

§ 244.

Die durch Wahl der Ritterschaften der Ostsee-Gouvernements zu besetzenden Aemter werden den Classen beigezählt, die in der, dem Provinzial-Codex beigelegten Tabelle bezeichnet sind; doch können zu diesen Aemtern auch solche erwählt werden, die den Rang nicht haben, welcher den Ordnungen entspricht, zu denen diese Aemter gerechnet werden.

1) Von den Belohnungen für den Wahldienst.

§ 245.

Personen, die Wahlämter bekleiden und die keinen Rang haben, der den Classen, zu denen ihre Aemter gerechnet werden, gleich kommt, oder der höher ist, als dieselben, genießen, so lange sie in den Aemtern verbleiben, die mit diesen Classen verknüpften Rechte.

§ 246.

Die weltlichen Personen, welche von der Ritterschaft zur Besetzung von Aemtern zum Behufe der Verwaltung der Ewan-

gelisch-Lutherischen Kirchen erwählt werden, sowie auch die von demselben zur Verwaltung der Justiz und Polizei gewählten Beamten, genießen den nach den Stats bestimmten Gehalt, werden zu Rangstufen befördert, mit Orden begnadigt und erhalten ein Recht auf Pension, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Frauen und Kinder, gemäß der allgemeinen Anordnung für den Civildienst.

§ 247.

Beamte, welche ausschließlich nur in Angelegenheiten der Ritterschaft-Aemter bekleiden, werden bloß nach Allerhöchstem Ermessen oder durch besondere Allerhöchste Befehle zu einem höhern Range befördert.

§ 248.

Alle zum Behufe der innern Verwaltung der Angelegenheiten der Ritterschaft angestellte Personen haben ein Recht auf das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst, so wie auf Orden und Decorationen, den Regeln gemäß, die in den Statuten über die Orden und sonstigen Decorationen enthalten sind.

§ 249.

Besondere Auszeichnungen und Verdienste von Seiten der in den besonderen Angelegenheiten der Ritterschaft dienenden Personen werden eben so belohnt, wie bei denjenigen, die in andern Zweigen des Staatsdienstes Aemter bekleiden.

§ 250.

Die Ritterschaften sind nicht befugt, sich wegen Belohnung von Personen, die in Folge ihrer Wahlen angestellt sind, selbst zu verwenden.

§ 251.

Bei Verleihung von Pensionen wird sowohl der frühere Dienst eines Edelmannes in den Stellen angerechnet, deren Vergabung unmittelbar von der Regierung abhängt, als auch der ritterschaftliche Wahldienst.

§ 252.

Verabschiedete Militairbeamte, die von der Ritterschaft zu Aemtern erwählt worden sind, behalten ihren Militairrang und werden zu keinem Civilrange umbenannt.

§ 253.

Ein Edelmann, der einen Militairrang hat, wird, nachdem er die bestimmten Jahre in den durch den § 246 bezeichneten Aemter ausgedient hat, den allgemeinen Vorschriften gemäß, zum folgenden Civilrange vorgestellt; falls er aber seines Militairranges nicht verlustig gehen will, zu einer andern Belohnung.

§ 254.

Sämmtliche Personen, die ritterschaftliche Wahlämter bekleiden, sind befugt, nach den in der allgemeinen Dienstordnung über die Anstellung von Seiten der Regierung besonders vorgeschriebenen Regeln, Uniformen zu tragen.

Von der Beurlaubung der im Wahldienst stehenden Beamten.

§ 255.

Der Ehfländische Ritterschaftshauptmann kann sich in Dienst-sachen aus dem Gouvernement entfernen, ohne um Erlaubniß darum nachzusuchen; von diesem Vorhaben wird der Herr General-Gouverneur benachrichtigt.

§ 256.

Für die Beurlaubung der zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, so wie zur Justiz- und Polizeipflege angestellten Personen, gelten die in der allgemeinen Civildienstordnung und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28. December 1832 (5870) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

Von der Entlassung aus dem ritterschaftlichen Wahldienste.

§ 257.

Die Bestimmungen über die Entlassung der von der Ritterschaft zur innern Verwaltung ihrer Angelegenheiten erwählten Personen, sowie auch über die Erwählung von Sufsituten derselben, sind an ihrem Orte, im folgendem Hauptstücke, über die Ritterschaftsbeamten, enthalten.

§ 258.

Bei der Dienstentlassung der zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allgemeinen Polizei- und Justizpflege erwählten Personen sind die in der Civildienstordnung und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28. December 1832 (5870) enthaltenen Regeln zu beobachten.

I. Von den Landrätthen.

§ 259.

Im Ehstländischen Gouvernement werden die Landrätthe zwölf an der Zahl, auf Lebenszeit, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln gewählt §§ 219—224.

§ 260.

Die Landräthe bilden in den Angelegenheiten der Ritterschaft das Landraths-Collegium, in judiciären Sachen aber, unter dem Vorsitze des General-Gouverneuren, das Oberlandgericht.

§ 261.

Den Landräthen soll ihres Amtes wegen sowohl während, als auch außer der Sitzung des Oberlandgerichts besondere Achtung bezeigt werden.

§ 262.

In allen Sitzungen der Gouvernements-Behörden, an welchen die Landräthe Theil nehmen, und bei allen Versammlungen und öffentlichen Feierlichkeiten gebührt denselben der erste Platz nach dem Civil-Gouverneur oder dessen Stellvertreter.

II. Von dem Ritterschaftshauptmann.

- 1) Von der Wahl des Ritterschaftshauptmannes und seinen persönlichen Vorrechten.

§ 263.

Der Ritterschaftshauptmann wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf drei Jahre gewählt.

§ 264.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen mit den Gouvernements-Behörden und bei allen Versammlungen und Feierlichkeiten nimmt der Ritterschaftshauptmann den ersten Platz nach dem Civil-Gouverneur oder dessen Stellvertreter und nach den Landräthen, wenn selbige an der Versammlung Theil nehmen, ein.

§ 265.

Einen Gehalt bezieht der Ritterschafthauptmann nicht.

§ 266.

Geht der Ritterschafthauptmann vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt worden ist, mit Tode ab, oder kann derselbe Krankheits halber oder anderer gesetzlicher Gründe wegen sein Amt nicht verwalten, so vertritt seine Stelle ein anderer vom Landraths-Collegium und den Kreis-Deputirten dazu ernannter Edelmann. Im ersten Falle verwaltet dieser Edelmann das Amt des Ritterschafthauptmannes bis zum nächsten ordentlichen Landtage; im letzteren aber bis zur Beseitigung der Ursachen, welche den Ritterschafthauptmann an seiner Amtsverwaltung hinderten.

2) Von den Pflichten des Ritterschafthauptmanns.

§ 267.

Als Vertreter der Ritterschaft hat der Ritterschafthauptmann für die Wahrnehmung der Rechte, Gerechtsame und Interessen der Ritterschaft zu sorgen, ohne alles Ansehen der Person.

§ 268.

Erachtet er es bei Erfüllung seiner Obliegenheiten für nöthig, sich mit den Landrätthen und den Kreis-Deputirten zu berathen, so ladet er dieselben zu einer gemeinschaftlichen Versammlung ein.

§ 269.

Außer dem Vorsitze auf dem Landtage, im Ritterschaftlichen Ausschusse und den Kreistagen liegt dem Ritterschafthauptmann insbesondere noch die Verpflichtung ob: 1. alle Angelegenheiten zu besorgen, die ihm von der Ritterschaft übertragen werden,

und alle im (§ 1 u. folg.) bezeichneten Rechte derselben wahrzunehmen; 2. die in die Ritterschaft=Casse eingehenden Einkünfte zu administriren; 3. die Poststationen zu verwalten.

§ 270.

Außerdem führt der Ritterschaftshauptmann 1. den Vorsitz in der Ober-Verwaltung der Gbhländischeu Credit=Casse und im Niederland= und Landwaisengericht; 2. nimmt derselbe an den Sitzungen der Rekruten-Commission, der Volksversorgungs-Commission, des Pockenimpfungs-Comité und des Collegiums allgemeiner Fürsorge Theil; 3. wohnt er in den Angelegenheiten der Ritterschaft der allgemeinen Palaten-Versammlung bei.

§ 271.

Dem Ritterschaftshauptmann steht es zu in Fällen, wo das Verhalten einzelner Mitglieder der Corporation nicht denjenigen Anforderungen entspricht, welche dieselbe an sie zu machen berechtigt ist, die Sache in der Kreis-Deputirten-Versammlung zur Sprache zu bringen und, wenn erforderlich, dem Landtage vorzulegen. Die Kreis-Deputirten, so wie nach Umständen der Landtag, werden die geeigneten Maßregeln ergreifen und den Ritterschaftshauptmann autorisiren, dem betreffenden Mitgliede sein Verhalten aufs Ernstlichste und zwar nach Befinden privatim oder in Gegenwart der Kreis-Deputirten oder der Landtags-Versammlung zu verweisen. Eben so steht es dem Ritterschaftshauptmann aber auch zu, von sich aus mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit das betreffende Mitglied privatim auf seine Pflichten als Mitglied der Gbhländischen Ritterschaft aufmerksam zu machen und zeitig zu warnen, in welchem Falle keine Acten hierüber im ritterschaftlichen Archiv zu asserviren sind.

§ 272.

Sieht sich der Ritterschaftshauptmann in dringenden Fällen,

wenn die Zeit es ihm nicht erlaubt, den ritterschaftlichen Ausschuß einzuberufen, genöthigt, ohne Autorisation des Landtags oder des ritterschaftlichen Ausschusses, Geldbewilligungen zu machen, so thut er es auf seine eigene Verantwortlichkeit und Gefahr, und ist verbunden darüber dem nächsten ritterschaftlichen Ausschusse oder dem Landtage, wenn dieser nahe bevorsteht, zu referiren. Findet der ritterschaftliche Ausschuß die Ausgaben für unbegründet, so ist der Ritterschaftshauptmann verbunden, die Sache an den nächsten Landtag zu bringen, um sich vor diesem zu verantworten.

III. Von den im ritterschaftlichen Ausschusse sitzenden Kreis - Deputirten.

§ 273.

Die im ritterschaftlichen Ausschusse sitzenden Kreis-Deputirten, zwölf an der Zahl, werden nach den in den betreffenden §§ festgesetzten Regeln gewählt, und dienen ohne Gehalt.

§ 274.

Die Obliegenheiten dieser im ritterschaftlichen Ausschusse befindlichen Deputirten sind in den §§ 138—152 ausführlich bezeichnet.

§ 275.

Nach stattgehabter Wahl zur Besetzung der erledigten Landrathsstellen, sind sogleich die Wahlen der Kreis-Deputirten vorzunehmen. Die frühern Kreis-Deputirten functioniren jedoch noch während des Landtags und treten während dieser Zeit unter sie, in die Stelle der im Lauf des verflossenen Trienniums unter ihnen etwa gestorbenen oder ausgebliebenen, diejenigen unter den neuen, welche die meisten Stimmen bei ihrer Erwählung gehabt.

IV. Von der Ehstländischen Ritterschaft-Canzellei.

- 1) Von der Zusammensetzung der Canzellei und der Besoldung derselben.

§ 276.

Die Canzellei der Ehstländischen Ritterschaft besteht aus drei Ritterschaft-Secretairen, nebst der erforderlichen Anzahl Gehülfen, die aus der Zahl der jungen Leute zu ernennen sind, welche sich zur Verwaltung der ritterschaftlichen Wahlämter vorbereiten.

Anmerk. Der Secretair des Landwaisengerichts, die Secretaire der Oberverwaltung und der Casserverwaltung des Ehstländischen Credit-Vereins genießen alle Rechte der Ritterschaft-Secretaire und führen auch diese Benennung; der letztere aber nur dann, wenn er seinem Stande nach zum Adel gehört. Besoldet werden die Secretaire der Oberverwaltung und der Casserverwaltung des Credit-Vereins aus der Creditcasse, der Landwaisengerichts-Secretair aber aus der Ritter-Casse.

§ 277.

Die Ritterschaft-Secretaire werden in Gemäßheit der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf Lebenszeit erwählt. In Eid genommen werden sie beim Antritt ihres Amtes vom Landraths-Collegium.

§ 278.

Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in der Ritterschaft-Canzellei eine Stelle erledigt, welche sofort besetzt werden muß, so treffen der Ritterschaftshauptmann und der ritterschaftliche Ausschuß eine neue Wahl nach Stimmenmehrheit.

Diese Wahl wird dem darauf folgenden Landtage zur Bestätigung vorge stellt.

§ 279.

Die Ritterschaft-Secretaire bekommen ihren Gehalt aus der Ritter-Casse. Die jungen Edelleute, welche sich zur Verwaltung von ritterschaftlichen Wahlämtern vorbereiten, dienen ohne Gehalt.

2) Von den Pflichten der Canzellei.

§ 280.

Dem ältesten Ritterschaft-Secretair liegt es ob: 1. auf dem Landtage in den allgemeinen Angelegenheiten die Protocolle zu führen; 2. alle ausgehenden Papiere anzufertigen und die Canzellei-Materialien anzuschaffen; 3. dem Ritterschaftshauptmann in allen Fällen nach bester Einsicht und Gewissen beizustehen und überhaupt die Canzellei mit möglichster Pünctlichkeit zu dirigiren.

§ 281.

Der zweite Ritterschaft-Secretair, welcher vorzugsweise Deconomie-Secretair heißt, ist verpflichtet: 1. das Rechnungswesen in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Ritter-Casse zu beaufsichtigen und die auf selbige Bezug habenden Documente aufzubewahren; 2. die Listen über die Repartition der Ladengelder und die Restantien anzufertigen; 3. jährlich für den Ritterschaftshauptmann die Generalrechnung über die Ritterschaft-Summen aufzusetzen und 4. die beim Landwaisengericht eingehenden Rechnungen der Vormünder zu revidiren, falls solches der Ritterschaftshauptmann nicht einem andern Beamten überträgt.

§ 282.

Die jüngern Ritterschaft-Secretaire nehmen an allen Arbeiten des ältern Theil, und sind überdem noch verpflichtet, die

Protocolle und andere vom ältern Secretair angefertigte Papiere zu mundiren, und die einkommenden Papiere und Acten in gehöriger Ordnung zu verwahren.

§ 283.

In Commissionen haben die das Protocoll führenden Secretaire eine berathende Stimme.

§ 284.

Die jungen Edelleute, welche sich zur Verwaltung der ritterschaftlichen Wahlämter vorbereiten, gehen dem ältern und den jüngern Secretairen in allen Geschäften zur Hand, die Protocollführung ausgenommen.

V. Von den Beamten zur Verwaltung der Poststationen.

§ 285.

Im Chstländischen Gouvernement befindet sich bei jeder Poststation ein Inspector (Post-Cavalier), welcher vom Landtage je in seinem Kreise zur örtlichen Beaufsichtigung erwählt wird.

§ 286.

Diese Beamten erfüllen in Bezug auf die Verwaltung der Poststationen alle Aufträge, welche ihnen vom Ritterschaftshauptmann ertheilt werden.

§ 287.

Zur Zahl der Personen, welche von der Chstländischen Ritterschaft in ihren Angelegenheiten gebraucht werden, gehören auch die Post-Commissaire oder Postirungsverwalter. Selbige werden vom Ritterschaftshauptmann, auf den Grund besonderer

Contracte, eingesetzt, deren Inhalt ihnen in jedem vorkommenden Falle zur Richtschnur dient.

§ 288.

Diese Contracte werden vom Ritterschaftshauptmann nach den auf dem Landtage festgesetzten Regeln geschlossen. Sie bestimmen die Verhältnisse der Post-Commissaire zur Ritterschaft und deren Beamten.



Inhalts Verzeichniß.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 bis 11.

Rechte der Corporation.	§ 1.
Verathungsrecht.	
Matrikel.	
Wahlen zu Aemtern.	
Bewilligungen.	
Bertheilung der Landesprästanden.	
Theilnahme an der Kirchenverwaltung.	
Verwaltung der Schulen und milden Stiftungen	
Verwaltung der Ritterschaftsgüter.	
Verwaltung der Volksschulen.	
Regelung der Geschäftsordnung.	
Geschäftsverkehr und Recht der Supplik an Seine Kaiserliche Majestät und das dabei zu beobachtende Verfahren	§ 2, 3.
Lieferungs-Verträge mit der Hohen Krone	§ 4, 5.
Verwaltung der Poststationen	§ 6.
Verwaltung der Rittercasse	§ 7.
Gerichts Freiheit der Adels-Corporation	§ 8—10.
Procureur	§ 11.

Von der Aufnahme in die Matrikel und die Ausschließung aus derselben.

§ 12 bis 38.

Erwerb der Indigenatsrechte durch Allerhöchste Verleihung eines Ritterguts	§ 12.
Erwerb der Indigenatsrechte durch Aufnahme	§ 13.
Aufnahme Livländischer und Deselscher Edelleute	§ 14.
Meldung zur Aufnahme	§ 15.
Requisite	§ 16, 17.
Bepfugung der Requisite	§ 18.
Aufnahme von Ausländern	§ 19.
Verfahren bei der Aufnahme	§ 20.
Abstimmung	§ 21. 22.
Aufnahme durch Acclamation.	§ 23.
Receptions-Gebühren	§ 24.
Rechte des Recipirten	§ 25.
Uebertragung der Rechte	§ 26.
1) durch Geburt	§ 27.
2) durch Ehe	§ 28.
Nicht-Uebertragung adlicher Rechte	§ 29.
Matrikel-Register	§ 30.
Ausschließung aus der Matrikel	§ 31—38.

Von den Versammlungen der Ehstländischen Ritterschaft.

§ 39 — 171.

A. Von den Landtagen.

§ 40 — 138.

**I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage
und ihrer Zusammenberufung.**

§ 40 bis 47.

II. Von der Zusammensetzung der Landtage.

§ 48 bis 66

Stimmberechtigung und Stimmverpflichtung	§ 48.
„ beim Arrende-Besitz	§ 49, 50
Landtagsfähigkeit im Allgemeinen	§ 51.
Stimmberechtigung in Vollmacht Anderer	§ 52
„ der Erbmasse	} § 53.
„ der unabhgetheilten Wittwe	
„ der Söhne bei Lebzeiten des Vaters	
„ im Kreise	§ 55.
Kreislisten	§ 56, 57, 58.
Stimmberechtigung der Landrätthe	§ 58.
„ des Ehemanns	§ 59.
„ besitzlicher Edelfrauen	§ 60.
„ des überlebenden Ehemanns	} § 61.
„ für die Erbmasse	
Pön für das Ausbleiben	§ 62.
Kamentliche Abstimmung	§ 63.
Pön für Verspätung	§ 64.
Verhängung der Pön	§ 65.
Erlaubniß zur Entfernung	§ 66.

III. Eröffnung und Dauer des Landtages.

§ 67 — 75.

Ausrufen des ordinären Landtages	§ 67.
Eröffnungsfeierlichkeiten	§ 68, 69, 70, 71.

Niederlegung des Stabes	§ 72.
Wiederwahl des Ritterschafthauptmanns	§ 73.
Eröffnung des extraordinären Landtags	§ 74.
Dauer und Provogation der Landtage	§ 75.

IV. Von den Gegenständen der Landtags-Verhandlungen.

§ 76 — 81.

Gegenstände der Verhandlungen	§ 76, 77.
Lieferungs-Angelegenheiten	§ 78, 79.
Postulate	§ 80.
Beyprüfung der eingesandten Anträge durch den Ritterschafthauptmann	§ 81.

V. Von den Landtags-Verhandlungen.

§ 82 — 136.

1. Von der Berathungs-Ordnung.

§ 82 — 85.

Bericht des Ritterschafthauptmanns	§ 82.
Wahl des Ritterschafthauptmanns	§ 83.
Landraths-Wahlen und Postulate	§ 84.
Reihenfolge der Berathungs-Materien	§ 85.

2. Von dem Vortrage der Sachen, der Berathung und Beschlußfassung.

§ 86 — 130.

Anschlag der Berathungsmaterien	§ 86.
Protocoll-Berlesung und Berichtigung	§ 87.

Vortrag der Materien	§ 88, 89.
Kreis-Deputirten-Sentiment	§ 90.
Vortrag mehrerer, auf einen Gegenstand sich beziehender Anträge	§ 91.
Einwendungen	§ 92, 93.
Allgemeine Discussion	§ 94, 95, 96, 97.
Protocoll über die allgemeine Discussion	§ 98.
Schluß der allgemeinen Discussion	§ 99.
Fragestellung	§ 100, 101.
Berathung in den Kreisen	§ 101.
Abstimmung in den Kreisen	§ 102.
Beschlußfähigkeit der Kreise	§ 103.
Erforderliche Majorität	§ 104.
Stimmengleichheit	§ 105.
Protocoll über die Kreisbeschlüsse	§ 106.
" " Verschreibung	§ 107.
Störung der Kreisverhandlungen	§ 108.
Zustandekommen der Landtagschlüsse	§ 109, 114.
Annexa	§ 110, 111, 112, 113.
Begutachten der Annexa	§ 111, 113.
Begutachten neuer Anträge	§ 113.
Zustandekommen der Landtagschlüsse	§ 114.
Bermittelung widersprechender Kreis-Ansichten	§ 115.
Annexa	§ 116, 117.
Fragestellung, Mittheilung derselben aus Landraths-Colle- gium	§ 117.
Abstimmung über die abweichende Meinung des Landraths- Collegii.	§ 118.
Mittheilung der Verhandlungen an's Landraths-Colle- gium	§ 119.
Verschreibung der abweichenden Meinung des Landraths- Collegii in's Protocoll	§ 120.
Wiederaufnahme einer auf demselben Landtage entschiedenen Sache	§ 121.
Böen für Ruhestörung	§ 122, 123.
Rücksicht bei den Verhandlungen	§ 124.
Nichtveröffentlichung der Landtags-Verhandlungen	§ 125.

Anwendbarkeit der Verhandlungs-Bestimmungen	§ 126.
Entscheidung über die Anwendbarkeit oder den Sinn dieser Bestimmungen	§ 127, 128, 129, 130.

3. Von der Ausführung der Landtagschlüsse.
§ 131 — 136.

Mittheilung der Landtagschlüsse an die Gouvernements- Obrigkeit	§ 131.
Anfertigung des Landtagschlusses	§ 132.
Uebermachung des Landtagschlusses an den Herrn Civil- gouverneuren	§ 133.
Bestätigung des Landtagschlusses	§ 134, 135, 136.

VI. Von der Schließung des Landtags.
§ 137.

B. Vom Ritterschaftlichen Ausschusse.
§ 138 — 152.

Zusammensetzung des Ritterschaftlichen Ausschusses	§ 138.
Zeit der Sitzungen desselben	§ 139.
Kreisdeputirten Versammlung	§ 140.
Zusammenberufung des Ritterschaftlichen Ausschusses	§ 141.
Liste der Verhandlungs-Gegenstände	§ 142.
Form der Verhandlungen	§ 143, 144, 145, 146.
Termin der Ausschuss-Sitzungen Einladungen dazu }	§ 147.
Schiedsrichterliche Entscheidungen	§ 148.
Pön wegen Nichterscheinens	§ 149.
Erforderliche Majorität	§ 150.
Bestätigung der Beschlüsse	§ 151.
Geltung der Beschlüsse	§ 152.

C. Von den Kreistagen.

§ 153 — 157.

Zusammensetzung der Kreistage	§ 153.
Zusammenberufung	§ 154.
Gegenstände und Form der Verhandlungen	§ 155.
Erforderliche Majorität	§ 156.
Bestätigung der Kreistagschlüsse	§ 157.

D. Von den Commissionen.

§ 158 — 160.

Zweck und Zusammenberufung	§ 158.
Form der Verhandlungen	§ 159.
Mittheilung der Verhandlungen an die Ritterschafft	} § 160.
Mittheilung der Kreisdeputirten-Verhandlungen	

E. Von der Matrikel-Commission.

§ 161 — 171.

Zusammensetzung	§ 161.
Präsidium in der Commission	§ 162.
Geschäftskreis	§ 163.
Receptions-Gesuche	§ 164.
Zusammenstellung Adelsrechtlicher Materialien	§ 165.
Personalbuch	§ 166.
Familien Genealogen	§ 167.
Familien-Register	§ 168.
Extracte aus den Kirchenbüchern	§ 169.
Form der Ausfertigungen	§ 170.
Canzelei	§ 171.

Von den Wahlen der Ehstländischen Ritterschaft.

§ 172 — 242.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Ehstländischen Ritterschaft besetzt werden.

§ 172 — 174.

Verwaltung der Ritterschaft	} § 172.
" der Kirchen		
Justizpflege	} § 173.
Polizeiverwaltung		
Curatore der Ritter- und Domschule und sonstiger Schulen und Stiftungen		
Dauer der Amtszeit		§ 174.

B. Von den wahlberechtigten und wahlfähigen Personen.

§ 175 — 205.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberech- tigten Personen.

§ 175.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 176 — 205.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 176 — 190.

Wahlfähigkeit	§ 176.
Gründe zur Ablehnung von Wahlen	§ 177. — 184.
Amt eines Landraths	§ 179.
„ des Ritterschafthauptmannes	§ 180.
„ des Mann- oder Kreisrichters	§ 181.
„ des Hakenrichters	§ 182.
„ der Mann- oder Kreisgerichts- Assessore	§ 183.
Kirchspielswahlen	§ 184.
Ausländischer Rang und Titel	§ 185.
Wahlfähigkeit	§ 186, 287.
Befreiung von der Wahl	§ 188.
Böen für Ablehnung der Wahl	§ 189.
Wahl Abwesender	§ 190.

Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft wahlfähigen Personen.

§ 191 — 195.

Wahlfähigkeit zum Landraths-Amte	§ 191, 192.
„ „ Ritterschafthauptmanns-Amte	§ 193.
„ „ Ritterschaftsecretair und Glied der Matrikel-Commission }	§ 194.
Ritterschaft-Auscultanten	§ 195.

3. Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 196 — 199.

Weltliches Mitglied des General-Consistorii	§ 196.
Der Präsident des Provincial-Consistorii und die Oberkirchen-Vorsteher	§ 197.
Der General-Superintendent	§ 198.
Weltliche Beisitzer des Provincial-Consistorii	§ 199.

4. Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 200 — 201

Wahlfähigkeit zum Mann- und Kreisrichter	§ 200.
„ zu Mann- und Kreisgerichts-Affessoren und zum Landwaisengerichts-Secretairen	§ 201.

5. Von den bei der allgemeinen Polizei-Verwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

§ 202 — 205.

Wahlfähigkeit zum Hakenrichter-Amte	§ 202.
Wahlberechtigung	§ 203, 204.
Wahlfähigkeit unbefizlicher Edelleute	§ 205.

C. Von der Wahlordnung.

§ 206 — 236.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 206 — 207.

Wahlen auf dem Landtag oder Ritterschaftlichen Ausschuss	§ 206.
Wahl des weltlichen Mitgliedes des General-Consistorii	§ 207.
Wahl des Präsidenten des Dom-Schul-Curatorii	§ 207.

II. Von dem Verfahren bei der Wahl auf dem Landtage.

§ 208 — 232.

Landtags- und Kreiswahlen	§ 208.
Landtagswahlen	§ 209.
Kreiswahlen	§ 210.
Reihenfolge der Wahlen	§ 211.
Wahl der Kreisdeputirten außerhalb des Landtags	§ 212.
Verfahren bei den Wahlen	§ 213.
Ritterschaftshauptmanns-Wahl	§ 214, bis 218.
Landraths-Wahl	§ 219, bis 224.
Kreisdeputirten-Wahl	§ 225.
Directe Wahlen	§ 226.
Manrrichter-Wahl	§ 227.
Sakenrichter-Wahl	§ 227.
Manngerichts-Affessoren-Wahl	§ 228.
„ „ Präsentation der Candidaten an's Landraths-Collegium	§ 229.

Kreisrichter-Wahl	§ 230.
Kreisgerichts-Affessoren-Wahl	§ 231, 232.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Ritterschaftlichen Ausschuss.

§ 233 — 236.

Besetzung erledigter Aemter	§ 233, 234, 235, 236.
---------------------------------------	-----------------------

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Ehstländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

§ 237 — 242.

Antretung der Aemter	§ 237.
Manngerichts-Glieder und Hafenrichter	§ 238.
Entlassungsgesuche derselben	§ 239.
Besetzung der Aemter für die evangelisch = lutherische Kirche	§ 240.
Ehren-Curator des Gymnasii, Wahl desselben	§ 241.
Dom-Kirchen-Vorsteher-Wahl	§ 242.

Von den Beamten der Ehstländischen Ritterschaft.

Von der Ordnung des Ritterschaftlichen Wahlendienstes im Allgemeinen	§ 243, 244.
--------------------------------------------------------------------------------	-------------

Von der Belohnung für den Wahldienst	§ 245 bis 254.
Von der Beurlaubung der im Ritterschaftlichen Wahldienst stehenden Beamten	§ 255, 256.
Von der Entlassung der Ritterschaftlichen Beamten aus dem Wahldienst	§ 257, 258.

I. Von den Landrätthen.

Zahl derselben und Erwählung auf Lebenszeit	§ 259.
Landraths-Collegium }	§ 260.
Oberland-Gericht }	
Anspruch auf besondere Achtung	§ 261.
Rangordnung bei öffentlichen Feiertlichkeiten	§ 262.

II. Von dem Ritterschaftshauptmann.

1. Von der Wahl des Ritterschaftshauptmanns und seinen persönlichen Vorrechten.

Dauer der Amtsführung	§ 263.
Rangordnung bei öffentlichen Feiertlichkeiten	§ 264.
Keinen Gehalt	§ 265.
Stellvertretung des Ritterschaftshauptmanns	§ 266.

2. Von den Pflichten des Ritterschaftshauptmanns.

Vertretung Ritterschaftlicher Rechte	§ 267.
Berufung des Ausschusses	§ 268.
Commisa der Ritterschaft Administration der Ritter-Casse Verwaltung der Poststationen }	§ 269.

Vorſitz in der Oberverwaltung der Credit-Caſſe	}	. . . § 270.
„ im Landwaiſengericht		
„ im Niederlandgericht		
Sitz in der Rekruten-Commiſſion		
„ in der Volksverforgungs-Commiſſion		
„ in dem Pocken-Impfungs-Comite		
„ in dem Collegio der allgemeinen Fürſorge	}	§ 271.
„ in der Palaten-Verſammlung		
Ueberwachung des Verhaltens Ritterschaftlicher Mitglieder		
Recht der Rüge		
Verantwortlichkeit bei Geldebewilligungen		§ 272.

III. Von den Kreis = Deputirten.

§ 273 — 275.

Zahl derſelben	§ 273.
Wahl	§ 274.
Function nach ihrem Abtreten	§ 275.

VI. Von der Eſtländiſchen Ritterschaft-Kanzlei.

§ 276 — 284.

Zuſammensetzung	}	§ 276.	
Titel und Beſoldung der:			
Secretaire der Credit-Caſſe und Oberverwaltung „ des Landwaiſengerichts			
Dauer der Amts-Verwaltung und Beeidigung		§ 277.	
Wahl des Stellvertreters		§ 278.	
Gehalt		§ 279.	

2. Von den Pflichten der Kanzlei . § 280-284.

Berathende Stimme der Secretaire in den Commiſſionen	§ 283.
----------------------------------------------------------------	--------

V. Von den Beamten zur Verwaltung der
Poststationen.

Postcavaliers	§ 285. 286.
Posthalter, Einsetzung derselben	287.
Contracte mit den Posthaltern	288.
